

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 190



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang  
30. Juni 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2011/C 190/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6126 — Thermo Fisher/Dionex Corporation) <sup>(1)</sup> .....	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäisches Parlament</b>		
2011/C 190/02	Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 6. Juni 2011 über die Regeln zur Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament .....	2

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<b>Europäische Kommission</b>	
2011/C 190/03	Euro-Wechselkurs .....	16

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2011/C 190/04	Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1; ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16; ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9; ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10; ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13; ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10; ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20; ABl. C 99 vom 30.4.2009, S. 7; ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 28; ABl. C 263 vom 5.11.2009, S. 22; ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 17; ABl. C 74 vom 24.3.2010, S. 13; ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 17; ABl. C 355 vom 29.12.2010, S. 34; ABl. C 22 vom 22.1.2011, S. 22; ABl. C 37 vom 5.2.2011, S. 12; ABl. C 149 vom 20.5.2011, S. 8)	17
---------------	--	----

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

**EFTA-Überwachungsbehörde**

2011/C 190/05	Zusammenfassung des Beschlusses der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 322/10/KOL vom 14. Juli 2010 in einem Verfahren nach Artikel 54 des EWR-Abkommens gegen Posten Norge AS (Rechtssache Nr. 34250 Posten Norge/Privpak) .....	18
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäisches Parlament**

2011/C 190/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2012/01 — „Finanzhilfen an die politischen Parteien auf europäischer Ebene“ .....	26
2011/C 190/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2012/02 — „Finanzhilfen an die politischen Stiftungen auf europäischer Ebene“ .....	31



## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.6126 — Thermo Fisher/Dionex Corporation)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 190/01)

Am 13. Mai 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6126 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 6. Juni 2011

über die Regeln zur Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament

(2011/C 190/02)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gliedstaaten zwecks eines reibungslosen Ablaufs der Entscheidungsprozesse der Europäischen Union eingeführt wurden.

gestützt auf Artikel 23 Absatz 12 der Geschäftsordnung,

in Erwägung folgender Gründe:

- (1) Angesichts der am 20. Oktober 2010 unterzeichneten Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission<sup>(1)</sup> („die Rahmenvereinbarung“) ist eine Überarbeitung des Präsidiumsbeschlusses vom 13. November 2006 über die Regelung für die administrative Behandlung vertraulicher Dokumente erforderlich.
- (2) Mit dem Vertrag von Lissabon erhält das Europäische Parlament neue Aufgaben, und damit es seine Tätigkeit in den Bereichen, die ein bestimmtes Maß an Vertraulichkeit erfordern, entfalten kann müssen Grundsätze, Sicherheitsmindeststandards und geeignete Verfahren für die Behandlung vertraulicher Informationen, einschließlich Verschlusssachen, durch das Europäische Parlament festgelegt werden.
- (3) Mit den in diesem Beschluss niedergelegten Regeln soll für gleiche Sicherheitsstandards und die Vereinbarkeit mit den Regeln gesorgt werden, die von anderen durch die Verträge oder auf deren Grundlage eingerichteten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder von Mit-

- (4) Die Bestimmungen dieses Beschlusses berühren weder Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) noch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>(2)</sup>.
- (5) Die Bestimmungen dieses Beschlusses berühren weder Artikel 16 AEUV noch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(3)</sup> —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Ziel**

Dieser Beschluss regelt die Erstellung, den Erhalt, die Übermittlung und die Aufbewahrung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament, damit diese angemessen geschützt werden. Er setzt insbesondere Anhang II der Rahmenvereinbarung um.

<sup>(1)</sup> ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.<sup>(3)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## Artikel 2

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Informationen“ alle Informationen in schriftlicher oder mündlicher Form ungeachtet des Mediums, in dem sie vorliegen, und ungeachtet des Verfassers;
- b) „vertrauliche Informationen“ „EU-Verschlussachen“, und „sonstige vertrauliche Informationen“, die nicht als Verschlussache eingestuft sind;
- c) „EU-Verschlussachen“ (EU-VS) alle Informationen und Materialien, die als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“, „SECRET UE/EU SECRET“, „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft werden und deren unbefugte Weitergabe den Interessen der EU oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte, unabhängig davon, ob die Informationen von durch die Verträge oder auf deren Grundlage eingerichteten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen stammen oder von Mitgliedstaaten, Drittstaaten oder internationalen Organisationen eingehen. In dieser Hinsicht gelten folgende Geheimhaltungsgrade:
- „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“: Informationen und Materialien, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten äußerst schweren Schaden zufügen könnte;
  - SECRET UE/EU SECRET: Informationen und Materialien, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte.
  - CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL: Informationen und Materialien, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Schaden zufügen könnte.
  - RESTREINT UE/EU RESTRICTED: Informationen und Materialien, deren unbefugte Weitergabe für die wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte;
- d) „andere vertrauliche Informationen“ alle nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen, darunter Informationen, die unter Datenschutzbestimmungen oder das Berufsgeheimnis fallen und die vom Europäischen Parlament erstellt oder von anderen durch die Verträge oder auf deren Grundlage eingerichteten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder von Mitgliedstaaten an das Europäische Parlament übermittelt werden;
- e) „Dokumente“ jegliche aufgezeichnete Informationen ungeachtet ihrer physischen Form oder Eigenschaften;
- f) „Materialien“ alle Dokumente oder hergestellte bzw. in der Herstellung befindliche Maschinen oder Ausrüstungen;
- g) „berechtigtes Informationsinteresse“ das Bedürfnis einer Person, Zugang zu vertraulichen Informationen zu erhalten, um eine amtliche Funktion ausüben oder einen Auftrag ausführen zu können;
- h) „Ermächtigung“ bei Mitgliedern des Europäischen Parlaments eine Entscheidung des Präsidenten und bei Beamten des Europäischen Parlaments und sonstigen Parlamentsbediensteten, die für die Fraktionen tätig sind, eine Entscheidung des Generalsekretärs, mit der diesen Personen auf der Grundlage eines positiven Ergebnisses einer Sicherheitsüberprüfung, die von einer nationalen Sicherheitsbehörde nach einzelstaatlichem Recht und gemäß den in Anlage I Teil 2 aufgeführten Bestimmungen durchgeführt wird, individuelle Zugangsrechte zu EU-Verschlussachen bis zu einer bestimmten Stufe gewährt werden (Freigabeentscheidung);
- i) „Herabstufung“ eine Einstufung mit einem niedrigeren Geheimhaltungsgrad;
- j) „Freigabe“ die Aufhebung sämtlicher Geheimhaltungsgrade;
- k) „Urheber“ den ordnungsgemäß ermächtigten Verfasser von EU-Verschlussachen oder anderen vertraulichen Informationen;
- l) „Sicherheitshinweise“ die in Anlage II <sup>(1)</sup> festgelegten technischen Durchführungsmaßnahmen.

## Artikel 3

**Grundsätze und Mindeststandards**

(1) Bei der Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament werden die in Anlage I Teil 1 aufgeführten Grundsätze und Mindeststandards beachtet.

(2) Das Europäische Parlament richtet gemäß diesen Grundsätzen und Mindeststandards ein Managementsystem für Informationssicherheit ein, das dazu dient, einerseits die parlamentarische und administrative Arbeit zu erleichtern und andererseits den Schutz aller vom Europäischen Parlament behandelten vertraulichen Informationen unter uneingeschränkter Einhaltung der vom Urheber dieser Informationen aufgestellten, in den Sicherheitshinweisen vermerkten Regeln zu gewährleisten.

Die Verarbeitung vertraulicher Informationen durch automatisierte Informationssysteme des Europäischen Parlaments erfolgt im Einklang mit dem Konzept der Informationssicherung und wird in den Sicherheitshinweisen festgelegt.

<sup>(1)</sup> Anlage ist noch anzunehmen.

(3) Mitglieder des Europäischen Parlaments dürfen Verschlusssachen bis einschließlich Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ einsehen, ohne eine Sicherheitsüberprüfung absolviert zu haben. Handelt es sich um Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL, unterzeichnen sie eine förmliche Erklärung, dass sie den Inhalt dieser Informationen nicht an Dritte weitergeben werden. Die Einsichtnahme in Informationen eines höheren Geheimhaltungsgrads als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ wird nur solchen Mitgliedern gewährt, die die entsprechende Stufe der Sicherheitsüberprüfung aufweisen.

(4) Beamte des Europäischen Parlaments und sonstige Parlamentsbedienstete, die für die Fraktionen tätig sind, dürfen vertrauliche Informationen einsehen, wenn sie erwiesenermaßen ein „berechtigtes Informationsinteresse“ haben, und dürfen Informationen eines höheren Geheimhaltungsgrads als RESTREINT UE/EU RESTRICTED einsehen, wenn sie die entsprechende Stufe der Sicherheitsüberprüfung aufweisen.

#### Artikel 4

##### **Erstellung vertraulicher Informationen und ihre administrative Behandlung durch das Europäische Parlament**

(1) Der Präsident des Europäischen Parlaments, die Vorsitzende der betroffenen Parlamentsausschüsse und der Generalsekretär bzw. eine von ihm schriftlich dazu ermächtigte Person dürfen entsprechend den Sicherheitshinweisen vertrauliche Informationen erstellen und/oder Informationen einstufen.

(2) Bei der Erstellung von Verschlusssachen beachtet der Urheber die angemessenen Geheimhaltungsgrade im Einklang mit internationalen Standards und Definitionen nach Anlage I. Außerdem legt der Urheber in der Regel die Adressaten fest, die entsprechend dem Geheimhaltungsgrad ermächtigt werden sollen, die Informationen einzusehen. Diese Festlegung wird der Dienststelle für vertrauliche Informationen mitgeteilt, wenn das Dokument dort abgelegt wird.

(3) Vertrauliche Informationen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, sind im Einklang mit den in den Sicherheitshinweisen festgelegten Behandlungsanweisungen zu behandeln.

#### Artikel 5

##### **Entgegennahme vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament**

(1) Beim Europäischen Parlament eingegangene Informationen werden wie folgt weitergeleitet:

— EU-Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ und sonstige vertrauliche Informationen an das Sekretariat des parlamentarischen Organs bzw. Amtsträgers, von dem es beantragt wurde;

— EU-Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher an die Dienststelle für vertrauliche Informationen.

(2) Für die Registrierung, Aufbewahrung und Rückverfolgbarkeit von vertraulichen Informationen sorgt entweder das Sekretariat des parlamentarischen Organs bzw. Amtsträgers, bei dem die Informationen eingegangen sind, oder die Dienststelle für vertrauliche Informationen.

(3) Im Fall von vertraulichen Informationen, die von der Kommission auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung übermittelt werden, werden die vereinbarten Vorkehrungen im Sinn von Anhang II Nummer 3.2 der Rahmenvereinbarung (eivernehmlich festgelegt und die Adressaten, das Einsichtnahmeverfahren, d. h. gesicherten Lesesaal, Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder andere Punkte betreffend), mit denen die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt werden soll, zusammen mit den vertraulichen Informationen beim Sekretariat des parlamentarischen Organs bzw. Amtsträgers oder bei der Dienststelle für vertrauliche Informationen hinterlegt, wenn die Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuft sind.

(4) Die Vorkehrungen nach Absatz 3 können entsprechend auch bei der Übermittlung vertraulicher Informationen durch andere durch die Verträge oder auf deren Grundlage eingerichteten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder durch Mitgliedstaaten angewandt werden.

(5) Als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestufte EU-Verschlusssachen werden dem Europäischen Parlament unter Anwendung zusätzlicher Vorkehrungen übermittelt, auf die sich das antragstellende Organ bzw. der antragstellende Amtsträger des Parlaments mit dem übermittelnden EU-Organ oder dem übermittelnden Mitgliedstaat verständigt haben. Von der Konferenz der Präsidenten wird ein Kontrollausschuss eingesetzt. Dieser hat ein dem Geheimhaltungsgrad angemessenes Schutzniveau anzustreben.

#### Artikel 6

##### **Übermittlung von EU-Verschlusssachen durch das Europäische Parlament an Dritte**

Das Europäische Parlament kann vorbehaltlich der Zustimmung des Urhebers EU-Verschlusssachen anderen durch die Verträge oder auf deren Grundlage eingerichteten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung übermitteln, dass sie sicherstellen, dass bei der Behandlung von EU-Verschlusssachen in ihren Dienststellen und Diensträumen Bestimmungen eingehalten werden, die den in diesem Beschluss niedergelegten Bestimmungen gleichwertig sind.

#### Artikel 7

##### **Aufbewahrung vertraulicher Informationen und Einsichtnahme in vertrauliche Informationen in gesicherten Bereichen (gesicherten Lesesälen)**

(1) Gesicherte Lesesäle ermöglichen eine gesicherte Aufbewahrung und enthalten keine Fotokopierer, Telefone, Telefaxgeräte, Scanner oder andere Geräte zur Vervielfältigung oder Übermittlung von Dokumenten.

(2) Bedingungen für den Zugang zu einem gesicherten Lesesaal

- a) Zugang zum gesicherten Lesesaal haben nur
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, Beamte des Europäischen Parlaments und sonstige Parlamentsbedienstete, die für die Fraktionen tätig sind, die gemäß den in Artikel 4 Absatz 2 bzw. Artikel 5 Absätze 3 und 4 genannten Regelungen ordnungsgemäß verzeichnet sind;
  - die für die Verwaltung der Dienststelle für vertrauliche Informationen zuständigen Beamten des Europäischen Parlaments;
  - erforderlichenfalls die für Sicherheit und Brandschutz zuständigen Beamten des Europäischen Parlaments.

Die Reinigung des gesicherten Bereichs darf nur im Beisein und unter strenger Aufsicht eines für die Dienststelle für vertrauliche Informationen tätigen Beamten erfolgen;

- b) jede Person, die Einsicht in vertrauliche Informationen nehmen will, teilt der Dienststelle für vertrauliche Informationen vorab ihren Namen mit. Die Dienststelle für vertrauliche Informationen prüft die Identität jeder Person, die einen Antrag auf Einsichtnahme in vertrauliche Informationen stellt, und überprüft gegebenenfalls, ob die Person die erforderliche Stufe der Sicherheitsüberprüfung aufweist und ob sie gemäß den in Artikel 4 Absatz 2 bzw. Artikel 5 Absätze 3 und 4 genannten Regelungen zur Einsichtnahme ermächtigt ist;
- c) die Dienststelle für vertrauliche Informationen ist befugt, allen Personen den Zutritt zu dem Saal zu verwehren, die dazu gemäß den Buchstaben a und b nicht berechtigt sind. Einsprüche gegen die Entscheidung der Dienststelle für vertrauliche Informationen sind im Fall von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Präsidenten und in anderen Fällen an den Generalsekretär zu richten.
- (3) Bedingungen für die Einsichtnahme in vertrauliche Informationen im gesicherten Lesesaal

- a) Zur Einsichtnahme in vertrauliche Informationen befugte Personen, die den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Antrag eingereicht haben, wenden sich an die Dienststelle für vertrauliche Informationen.

Mit Ausnahme von außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel zahlreiche Anträge auf Einsichtnahme innerhalb einer kurzen Zeitspanne) darf jeweils nur einer Person gestattet werden, einzeln vertrauliche Informationen im gesicherten Lesesaal im Beisein eines Beamten der Dienststelle für vertrauliche Informationen einzusehen.

Dieser Beamte unterrichtet die Person, der die Einsichtnahme gestattet wird, über ihre Pflichten und weist sie insbesondere an, eine förmliche Erklärung darüber zu unterzeichnen, dass sie den Inhalt der Informationen nicht an Dritte weitergeben wird;

- b) während der Einsichtnahme sind der Kontakt mit der Außenwelt (einschließlich über Telefon oder andere technische Hilfsmittel), das Aufzeichnen von Notizen und das Fotokopieren oder Fotografieren der eingesehenen vertraulichen Informationen untersagt;
- c) bevor einer Person gestattet wird, den gesicherten Lesesaal zu verlassen, überprüft der in Buchstabe a genannte Beamte der Dienststelle für vertrauliche Informationen, dass die eingesehenen vertraulichen Informationen weiterhin vollständig und unversehrt vorhanden sind.

(4) Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Regeln unterrichtet der für die Dienststelle für vertrauliche Informationen zuständige Beamte den Generalsekretär, der die Angelegenheit an den Präsidenten weiterleitet, falls der Regelverstoß von einem Mitglied des Europäischen Parlaments begangen wurde.

#### Artikel 8

#### Mindeststandards für eine anderweitige Einsichtnahme in vertrauliche Informationen

(1) Handelt es sich um die administrative Behandlung vertraulicher Informationen in einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, stellt das Sekretariat des für die Sitzung verantwortlichen parlamentarischen Organs bzw. Amtsträgers Folgendes sicher:

- Nur die zur Teilnahme an der Sitzung bestimmten Personen mit der erforderlichen Stufe der Sicherheitsüberprüfung dürfen den Sitzungssaal betreten;
- alle Dokumente sind nummeriert, werden zu Beginn der Sitzung ausgeteilt und am Ende wieder eingesammelt; es werden keine Aufzeichnungen, Fotokopien oder Fotografien davon gemacht;
- Im Sitzungsprotokoll wird nicht auf den Inhalt der Erörterung der vertraulich behandelten Informationen Bezug genommen;

— vertrauliche Informationen, die Vertretern des Parlaments mündlich übermittelt werden, unterliegen demselben Schutzniveau wie in schriftlicher Form bereitgestellte vertrauliche Informationen. Dies kann eine förmliche Erklärung der Empfänger der Informationen umfassen, mit der sie erklären, dass sie den Inhalt der Informationen nicht an Dritte weitergeben werden.

(2) Die folgenden Regeln finden auf die administrative Behandlung vertraulicher Informationen durch das Sekretariat des parlamentarischen Organs bzw. Amtsträgers außerhalb einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit Anwendung:

- Der Ausdruck der Dokumente wird dem Leiter des Sekretariats persönlich ausgehändigt, der sie registriert und eine Empfangsbestätigung ausstellt;

- die Dokumente werden in einem abgeschlossenen Raum unter der Verantwortung des Sekretariats aufbewahrt, wenn sie gerade nicht verwendet werden;
- unbeschadet der administrativen Behandlung vertraulicher Informationen in einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Absatz 1 dürfen die Dokumente auf keinen Fall vervielfältigt, auf einem anderen Medium gespeichert oder anderen Personen übermittelt werden;
- der Zugang zu solchen Dokumenten ist auf ihre Adressaten beschränkt und erfolgt im Einklang mit den in Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 5 Absätze 3 oder 4 genannten Regelungen unter der Aufsicht des Sekretariats;
- das Sekretariat führt Aufzeichnungen über die Personen, die Einsicht in die Dokumente genommen haben, und über das Datum und die Uhrzeit der Einsichtnahme. Diese Aufzeichnungen werden der Dienststelle für vertrauliche Informationen im Hinblick auf die Erstellung des in Artikel 12 genannten Jahresbericht übermittelt.

#### Artikel 9

##### Archivierung vertraulicher Informationen

- (1) In den Gebäuden des Europäischen Parlaments werden Einrichtungen für eine gesicherte Archivierung geschaffen.

Vertrauliche Informationen, die endgültig in der Dienststelle für vertrauliche Informationen oder bei dem Sekretariat des parlamentarischen Organs bzw. Amtsträgers abgelegt wurden, sind sechs Monate nach der letzten Einsichtnahme oder spätestens ein Jahr, nachdem sie abgelegt wurden, in das gesicherte Archiv der Dienststelle für vertrauliche Informationen zu verbringen.

- (2) Die Dienststelle für vertrauliche Informationen ist gemäß den Standardkriterien der Archivierung für die Verwaltung des gesicherten Archivs zuständig.

- (3) Im gesicherten Archiv aufbewahrte vertrauliche Informationen können unter folgenden Bedingungen eingesehen werden:

- Nur namentlich oder durch ihre Funktion in dem Begleitdokument, das bei der Aufnahme der vertraulichen Informationen in das Archiv erstellt wurde, gekennzeichnete Personen sind zur Einsichtnahme in diese Informationen befugt;
- der Antrag auf Einsichtnahme in die vertraulichen Informationen ist der Dienststelle für vertrauliche Informationen vorzulegen, die das betreffende Dokument dann in den gesicherten Lesesaal verbringt;
- es gelten die in Artikel 7 aufgeführten Verfahren und Bedingungen bezüglich der Einsichtnahme in vertrauliche Informationen.

#### Artikel 10

##### Herabstufung und Freigabe von EU-Verschlussachen

(1) EU-Verschlussachen dürfen nur mit der Genehmigung des Urhebers und erforderlichenfalls nach Rücksprache mit anderen Beteiligten herabgestuft oder freigegeben werden. Die Herabstufung bzw. die Freigabe ist schriftlich zu bestätigen. Dem Urheber obliegt es, die Empfänger des Dokuments über die Änderung der Einstufung zu informieren, wobei letztere wiederum die weiteren Empfänger, denen sie das Original oder eine Kopie des Dokuments zugeleitet haben, von der Änderung zu unterrichten haben. Soweit möglich, gibt der Urheber auf dem als Verschlussache eingestuften Dokument den Zeitpunkt oder ein Ereignis, ab dem — oder eine Zeitspanne, in der — die in dem Dokument enthaltenen Informationen herabgestuft oder freigegeben werden können. Andernfalls überprüft er die Dokumente spätestens alle fünf Jahre, um sicherzustellen, dass die ursprüngliche Einstufung nach wie vor erforderlich ist.

(2) Eine Freigabe von Dokumenten im gesicherten Archiv erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup> spätestens nach 30 Jahren. Die Freigabe erfolgt gemäß Anlage I Teil 1 Abschnitt 10 durch den Urheber der vertraulichen Informationen oder durch die zu dem Zeitpunkt zuständige Dienststelle.

#### Artikel 11

##### Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht

(1) Verstoßen Mitglieder gegen die Geheimhaltungspflicht im Allgemeinen und gegen den vorliegenden Beschluss im Besonderen, finden die in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegten einschlägigen Bestimmungen über Sanktionen Anwendung.

(2) Begehen Bedienstete derartige Verstöße, finden die im Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, die in Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(2)</sup> („Beamtenstatut“) niedergelegt worden sind („Statut“), festgelegten Verfahren und Sanktionen Anwendung.

- (3) Der Präsident und der Generalsekretär veranlassen gegebenenfalls die erforderlichen Untersuchungen.

#### Artikel 12

##### Anpassung dieses Beschlusses und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie jährliche Berichterstattung über die Anwendung dieses Beschlusses

(1) Der Generalsekretär arbeitet Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Anpassungen dieses Beschlusses und seiner in den Anlagen festgelegten Durchführungsbestimmungen aus und legt diese Vorschläge dem Präsidium zum Beschluss vor.

(2) Der Generalsekretär legt dem Präsidium einen Jahresbericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

*Artikel 13***Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Vertrauliche Informationen, die vor der Anwendung dieses Beschlusses bei der Dienststelle für vertrauliche Informationen oder in den Archiven vorhanden waren, werden automatisch als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft, es sei denn, der Urheber beschließt, ihnen keinen Geheimhaltungsgrad oder aber einen höheren Geheimhaltungsgrad zuzuordnen oder sie innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses mit einer Kennzeichnung zu versehen.

(2) Beschließt der Urheber, vertraulichen Informationen einen höheren Geheimhaltungsgrad zuzuordnen, legen der Urheber oder seine Vertreter in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für vertrauliche Informationen und im Einklang mit den in Anlage I festgelegten Kriterien einen Geheimhaltungsgrad fest, der so niedrig wie möglich ist.

(3) Der Beschluss des Präsidiums vom 13. November 2006 über die Regelung zur administrativen Bearbeitung vertraulicher Dokumente wird aufgehoben.

(4) Der Beschluss des Präsidiums vom 24. Oktober 2005, durch den der Generalsekretär beauftragt wurde, einen Ausschuss für die Freigabe von Dokumenten einzusetzen und Beschlüsse über Freigaben zu fassen, wird aufgehoben.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

(1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Er findet ab dem 1. Juli 2011 Anwendung.

---

## ANHANG I

## TEIL 1

**GRUNDSÄTZE UND SICHERHEITSMINDESTSTANDARDS FÜR DEN SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN****1. Einleitung**

Die vorliegenden Bestimmungen enthalten die Grundsätze und Sicherheitsmindeststandards, die vom Europäischen Parlament an sämtlichen Dienstorten sowie von allen Empfängern von EU-Verschlussachen und anderen vertraulichen Informationen einzuhalten sind, damit die Sicherheit gewährleistet ist und alle betroffenen Personen darauf vertrauen können, dass ein einheitliches Schutzniveau gilt. Sie werden ergänzt durch Bestimmungen über die Behandlung vertraulicher Informationen durch die Ausschüsse des Parlaments und andere parlamentarische Organe bzw. Amtsträger.

**2. Grundsätze**

Die Sicherheitspolitik des Europäischen Parlaments ist integraler Bestandteil seines Gesamtkonzepts für die interne Verwaltung und beruht damit auf den Grundsätzen seines Gesamtkonzepts. Zu diesen Grundsätzen zählen Rechtmäßigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht sowie Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit umfasst die Notwendigkeit, bei der Ausübung von Sicherheitsfunktionen voll und ganz innerhalb des rechtlichen Rahmens zu bleiben und die anwendbaren rechtlichen Anforderungen einzuhalten. Er beinhaltet auch, dass die Verantwortlichkeiten im Sicherheitsbereich auf angemessenen Rechtsvorschriften beruhen müssen. Das Beamtenstatut, insbesondere Artikel 17 zur Verpflichtung der Bediensteten, sich jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen zu enthalten, von denen sie im Rahmen seiner Aufgaben Kenntnis erhalten, und Titel VI zu Disziplinarmaßnahmen, ist uneingeschränkt anwendbar. Abschließend beinhaltet er auch, dass Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen, die in der Zuständigkeit des Europäischen Parlaments liegen, entsprechend den Grundsätzen des Europäischen Parlaments in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen geahndet werden müssen.

Der Grundsatz der Transparenz umfasst das Erfordernis der Klarheit in Bezug auf alle Sicherheitsvorschriften, des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Diensten und Bereichen (physische Sicherheit gegenüber Schutz von Informationen usw.) und eines in sich schlüssigen und strukturierten Konzepts für das Sicherheitsbewusstsein. Er umfasst außerdem das Erfordernis klarer schriftlicher Leitlinien für die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen.

Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht bedeutet, dass die Verantwortlichkeiten im Sicherheitsbereich eindeutig festgelegt werden. Des Weiteren umfasst er die Notwendigkeit, in regelmäßigen Abständen festzustellen, ob die Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß wahrgenommen worden sind.

Der Grundsatz der Subsidiarität bedeutet, dass die Sicherheit auf der niedrigstmöglichen Ebene und möglichst nahe bei den einzelnen Generaldirektionen und Dienststellen des Europäischen Parlaments organisiert wird. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass Sicherheitsmaßnahmen strikt auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden und dass Sicherheitsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den zu schützenden Interessen und zu der tatsächlichen oder potenziellen Bedrohung dieser Interessen stehen, damit diese in einer Weise geschützt werden können, die zu möglichst geringen Beeinträchtigungen führt.

**3. Grundlagen der Informationssicherheit**

Die Grundlagen solider Informationssicherheit sind

- a) das Bestehen einer INFOSEC-Stelle innerhalb des Europäischen Parlaments, d. h. einer Dienststelle für die Gewährleistung der Informationssicherheit, die dafür zuständig ist, in Zusammenarbeit mit der betreffenden Sicherheitsbehörde Informationen und Beratung über technische Bedrohungen der Sicherheit und entsprechende Schutzmaßnahmen zu liefern;
- b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments und den Sicherheitsdiensten der anderen EU-Organe.

**4. Grundsätze der Informationssicherheit****4.1 Ziele**

Die Hauptziele im Bereich der Informationssicherheit sind:

- a) Schutz von EU-Verschlussachen und anderen vertraulichen Informationen vor Spionage, Kenntnisnahme durch Unbefugte oder unerlaubter Weitergabe;

- b) Schutz von EU-Verschlusssachen, die in Kommunikations- und Informationssystemen und -netzen behandelt werden, vor der Gefährdung ihrer Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit;
- c) Schutz der Gebäude des Parlaments, in denen EU-Verschlusssachen aufbewahrt werden, vor Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung;
- d) im Fall des Versagens der Sicherheitsvorkehrungen: Bewertung des entstandenen Schadens, Begrenzung der Folgen, Durchführung sicherheitsbezogener Nachforschungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Schadens.

#### 4.2 *Einstufung*

- 4.2.1 Im Bereich der Vertraulichkeit muss bei der Auswahl der schutzbedürftigen Informationen und Materialien und bei der Bewertung des Umfangs des erforderlichen Schutzes mit Sorgfalt vorgegangen und auf Erfahrungen zurückgegriffen werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Umfang des Schutzes der Sicherheitsrelevanz der jeweils zu schützenden Informationen und Materialien entspricht. Im Interesse eines reibungslosen Informationsflusses müssen sowohl eine zu hohe als auch eine zu niedrige Einstufung vermieden werden.
- 4.2.2 Das Einstufungssystem ist das Instrument, mit dem die in diesem Abschnitt genannten Grundsätze umgesetzt werden; ein entsprechendes Einstufungssystem ist bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Spionage, Sabotage, Terrorismus und anderen Arten der Bedrohung anzuwenden, damit die wichtigsten Gebäude, in denen Verschlusssachen aufbewahrt werden, und die sensibelsten Punkte innerhalb dieser Gebäude den größtmöglichen Schutz erhalten.
- 4.2.3 Die Verantwortung für die Festlegung des Geheimhaltungsgrads einer Information liegt allein bei dem Urheber der betreffenden Information.
- 4.2.4 Der Geheimhaltungsgrad hängt allein vom Inhalt dieser Information ab.
- 4.2.5 Sind verschiedene Informationen zu einem Ganzen zusammengestellt, muss der Geheimhaltungsgrad für das gesamte Dokument mindestens so hoch sein wie der Geheimhaltungsgrad des am höchsten eingestuftem Bestandteils. Eine Zusammenstellung von Informationen kann indessen höher eingestuft werden als ihre einzelnen Bestandteile.
- 4.2.6 Eine Einstufung erfolgt nur dann, wenn sie erforderlich ist und lediglich für den Zeitraum, für den sie erforderlich ist.

#### 4.3 *Ziele von Sicherheitsmaßnahmen*

Die Sicherheitsmaßnahmen

- a) erstrecken sich auf alle Personen, die Zugang zu EU-Verschlusssachen, Medien mit EU-Verschlusssachen und sonstige vertrauliche Informationen haben, sowie auf alle Gebäude, in denen sich derartige Informationen und wichtige Einrichtungen befinden;
- b) sind so ausgelegt, dass Personen, die aufgrund ihrer Stellung die Sicherheit derartiger Informationen und wichtiger Einrichtungen, in denen solche Informationen aufbewahrt werden, gefährden könnten, erkannt und vom Zugang ausgeschlossen oder fern gehalten werden;
- c) verhindern, dass unbefugte Personen Zugang zu derartigen Informationen oder zu Einrichtungen, in denen sie aufbewahrt werden, erhalten;
- d) sorgen dafür, dass derartige Informationen nur unter Beachtung des für alle Aspekte der Sicherheit grundlegenden Grundsatzes des berechtigten Informationsinteresses verbreitet werden;
- e) sorgen für die Integrität (d. h. verhindern Verfälschungen, unbefugte Änderungen oder unbefugte Löschungen) und die Verfügbarkeit (für Personen, die Zugang benötigen und dazu ermächtigt sind) aller vertraulichen Informationen, unabhängig davon, ob sie als EU-Verschlusssache eingestuft sind oder nicht, und insbesondere wenn die Informationen in elektromagnetischer Form gespeichert, verarbeitet oder übermittelt werden.

#### 5. **Gemeinsame Mindeststandards**

Das Europäische Parlament sorgt dafür, dass gemeinsame Mindeststandards für die Sicherheit von allen Empfängern von EU-Verschlusssachen eingehalten werden, sowohl innerhalb des Organs als auch in seinem Zuständigkeitsbereich, d. h. von allen Dienststellen und Auftragnehmern, damit bei der Weitergabe der Informationen darauf vertraut werden kann, dass sie mit derselben Sorgfalt behandelt werden. Diese Mindeststandards umfassen Kriterien für die Sicherheitsüberprüfung von Beamten des Europäischen Parlaments und sonstigen Parlamentsbediensteten, die für die Fraktionen tätig sind, sowie Verfahren zum Schutz von vertraulichen Informationen.

Das Europäische Parlament gewährt externen Stellen nur dann Zugang zu derartigen Informationen, wenn diese gewährleisten, dass beim Umgang mit diesen Informationen Bestimmungen eingehalten werden, die diesen gemeinsamen Mindeststandards mindestens gleichwertig sind.

Derartige gemeinsame Mindeststandards finden auch Anwendung, wenn das Parlament im Rahmen eines Vertrags oder einer Finanzhilfvereinbarung Industrieunternehmen oder anderen Stellen Aufgaben überträgt, die vertrauliche Informationen betreffen.

## 6. Sicherheitsbestimmungen für Beamte des Europäischen Parlaments und sonstige Parlamentsbedienstete, die für die Fraktionen tätig sind

### 6.1 Sicherheitsschulung von Beamten des Europäischen Parlaments und sonstigen Parlamentsbediensteten, die für die Fraktionen tätig sind

Beamte des Europäischen Parlaments und sonstige, für die Fraktionen tätigen Parlamentsbedienstete, die Stellen bekleiden, in deren Rahmen sie Zugang zu EU-Verschlusssachen erhalten könnten, sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen eingehend über die Notwendigkeit von Sicherheitsbestimmungen und über die Verfahren zur Gewährleistung von Sicherheit zu unterrichten. Diese Personen bestätigen schriftlich, dass sie die anwendbaren Sicherheitsbestimmungen gelesen haben und in vollem Umfang verstehen.

### 6.2 Verantwortung der Führungskräfte

Führungskräfte sind verpflichtet, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, welche ihrer Mitarbeiter mit Verschlusssachen zu tun haben oder Zugang zu gesicherten Kommunikations- oder Informationssystemen haben, und alle Vorfälle oder offensichtlichen Schwachpunkte, die sicherheitsrelevant sein könnten, festzuhalten und zu melden.

### 6.3 Sicherheitsstatus von Beamten und sonstigen Parlamentsbediensteten, die für die Fraktionen tätig sind

Es sind Verfahren vorzusehen, durch die bei Bekanntwerden nachteiliger Informationen über einen Beamten des Europäischen Parlaments oder einen sonstigen Parlamentsbediensteten, der für eine Fraktion tätig ist, sichergestellt wird, dass Maßnahmen ergriffen werden um festzustellen, ob diese Person in ihrer Arbeit mit Verschlusssachen zu tun hat oder Zugang zu gesicherten Kommunikations- oder Informationssystemen hat, und dass der zuständige Dienst des Europäischen Parlaments in Kenntnis gesetzt wird. Ist erwiesen, dass die fragliche Person ein Sicherheitsrisiko darstellt, ist sie von Aufgaben, bei denen sie die Sicherheit gefährden könnte, auszuschließen oder fern zu halten.

## 7. Physischer Geheimschutz

„Physischer Geheimschutz“ beinhaltet die Anwendung von physischen und technischen Schutzmaßnahmen, um unbefugten Zugang zu EU-Verschlusssachen zu verhindern.

### 7.1 Schutzbedarf

Der Umfang der anzuwendenden Maßnahmen des physischen Geheimschutzes zur Gewährleistung des Schutzes von EU-Verschlusssachen muss in angemessenem Verhältnis zum Geheimhaltungsgrad, zum Umfang und zur Bedrohung der entsprechenden Informationen und Materialien stehen. Alle Personen, die EU-Verschlusssachen verwahren, haben eine einheitliche Praxis bei der Einstufung solcher Informationen anzuwenden und gemeinsame Schutzstandards für die Verwahrung, Übermittlung und Vernichtung schutzbedürftiger Informationen und Materialien zu beachten.

### 7.2 Überprüfung

Personen, die Bereiche, in denen sich ihnen anvertraute EU-Verschlusssachen befinden, unbeaufsichtigt lassen, müssen dafür sorgen, dass die Verschlusssachen sicher aufbewahrt und alle Sicherungsvorkehrungen (Schlösser, Alarm usw.) aktiviert worden sind. Weitere hiervon unabhängige Kontrollen sind nach den Dienstzeiten durchzuführen.

### 7.3 Gebäudesicherheit

Gebäude, in denen sich EU-Verschlusssachen oder gesicherte Kommunikations- und Informationssysteme befinden, sind gegen unerlaubten Zutritt zu schützen.

Die Art der Schutzmaßnahmen für EU-Verschlusssachen (z. B. Vergitterung von Fenstern, Türschlösser, Wachen am Eingang, automatische Zugangskontrollsysteme, Sicherheitskontrollen und Rundgänge, Alarmsysteme, Einbruchmeldesysteme und Wachhunde) hängt von folgenden Faktoren ab:

- Geheimhaltungsgrad und Umfang der zu schützenden Informationen und Materialien sowie Ort ihrer Unterbringung im Gebäude;
- Qualität der Sicherheitsbehältnisse, in denen sich die betreffenden Informationen und Materialien befinden,
- Beschaffenheit und Lage des Gebäudes.

Die Art der Schutzmaßnahmen für Kommunikations- und Informationssysteme hängt von folgenden Faktoren ab: Beurteilung des Wertes der betreffenden Vermögenswerte und der Höhe des im Fall einer Kenntnisnahme durch Unbefugte eventuell entstehenden Schadens, Beschaffenheit und Lage des Gebäudes, in dem das System untergebracht ist, sowie Ort der Unterbringung im Gebäude.

#### 7.4 Notfallpläne

Es sind detaillierte Pläne für den Schutz vertraulicher Informationen in Notfällen auszuarbeiten.

### 8. Sicherheitskennungen, Kennzeichnungen, Anbringung und Regeln für die Einstufung als Verschlussache

#### 8.1 Sicherheitskennungen

Andere Geheimhaltungsgrade als die in Artikel 2 Buchstabe c dieses Beschlusses genannten sind nicht zugelassen.

Eine vereinbarte Sicherheitskennung darf verwendet werden, um die Geltungsdauer eines Geheimhaltungsgrades zu begrenzen (was bei Verschlussachen automatische Herabstufung des Geheimhaltungsgrades oder Freigabe bedeutet). Diese Kennung lautet entweder „UNTIL ... (Zeit/Datum)“ oder „UNTIL ... (Ereignis)“.

Zusätzliche Sicherheitskennungen wie z. B. „CRYPTO“ oder andere von der EU anerkannte Sicherheitskennungen werden verwendet, wenn zusätzlich zu der Behandlung, die sich durch den Geheimhaltungsgrad ergibt, eine begrenzte Verbreitung und ein besonderer Umgang mit den Informationen erforderlich sind.

Sicherheitskennungen sind nur in Verbindung mit einem Geheimhaltungsgrad zu verwenden.

#### 8.2 Kennzeichnungen

Kennzeichnungen können benutzt werden, um den von einem bestimmten Dokument abgedeckten Bereich, eine besondere Verbreitung auf der Grundlage des berechtigten Informationsinteresses oder (bei Dokumenten, die nicht als Verschlussache eingestuft sind) den Ablauf einer Sperrfrist anzugeben.

Eine Kennzeichnung ist keine Einstufung und darf nicht anstelle einer solchen verwendet werden.

#### 8.3 Anbringung des Hinweises auf den Geheimhaltungsgrad und von Sicherheitskennungen

Der Hinweis auf den Geheimhaltungsgrad wird wie folgt angebracht:

- a) bei Dokumenten, die als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft werden, mit mechanischen oder elektronischen Mitteln;
- b) bei Dokumenten, die als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ eingestuft werden, mit mechanischen Mitteln, von Hand oder durch Druck auf vorgestempeltem, registriertem Papier;
- c) bei Dokumenten, die als „SECRET UE/EU SECRET“ oder „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestuft werden, mit mechanischen Mitteln oder von Hand.

Sicherheitskennungen werden unmittelbar unter dem Hinweis auf den Geheimhaltungsgrad angebracht; dabei sind dieselben Mittel zu verwenden wie bei der Anbringung des Hinweises auf den Geheimhaltungsgrad.

#### 8.4 Regeln für die Einstufung als Verschlussache

##### 8.4.1 Allgemeines

Informationen sind nur dann als Verschlussache einzustufen, wenn dies nötig ist. Der Geheimhaltungsgrad ist klar und korrekt anzugeben und nur so lange beizubehalten, wie die Informationen geschützt werden müssen.

Die Verantwortung für die Festlegung des Geheimhaltungsgrades einer Information und für jede anschließende Herabstufung oder Freigabe liegt allein beim Urheber der Information.

Beamte des Europäischen Parlaments nehmen auf Anweisung ihres Generalsekretärs oder in dessen Auftrag Einstufungen, Herabstufungen des Geheimhaltungsgrades oder Freigaben von Informationen vor.

Die Einzelheiten der Verfahren für die Behandlung von als Verschlusssache eingestuften Dokumenten müssen so angelegt sein, dass gewährleistet ist, dass die Dokumente den ihrem Inhalt angemessenen Schutz erhalten.

Die Zahl der Personen, die dazu ermächtigt sind, Dokumente des Geheimhaltungsgrades „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ in Umlauf zu bringen, ist möglichst klein zu halten, und ihre Namen sind in einer Liste zu verzeichnen, die von der Dienststelle für vertrauliche Informationen geführt wird.

#### 8.4.2 Anwendung der Geheimhaltungsgrade

Bei der Festlegung des Geheimhaltungsgrades eines Dokuments wird das Niveau der Schutzbedürftigkeit seines Inhalts entsprechend der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Buchstabe c zugrunde gelegt. Es ist wichtig, dass die Einstufung korrekt vorgenommen wird und sparsam erfolgt, insbesondere hinsichtlich einer Einstufung als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“.

Ein Begleitschreiben oder ein Übermittlungsvermerk ist so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Der Urheber gibt klar an, welcher Geheimhaltungsgrad für das Begleitschreiben bzw. den Übermittlungsvermerk gilt, wenn ihm seine Anlagen nicht beigefügt sind.

Der Urheber eines Dokuments, dem ein Geheimhaltungsgrad zugeordnet werden soll, muss sich der vorstehend genannten Vorschriften bewusst sein und eine zu hohe oder zu niedrige Einstufung vermeiden.

Einzelne Seiten, Absätze, Abschnitte, Anhänge oder sonstige Anlagen eines Dokuments können unterschiedliche Geheimhaltungsgrade erfordern und sind entsprechend einzustufen. Der Geheimhaltungsgrad des Gesamtdokuments muss der Geheimhaltungsgrad seines am höchsten eingestuften Teils sein.

### 9. Inspektionen

Regelmäßige Inspektionen der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von EU-Verschlusssachen sind von der für Sicherheit zuständigen Direktion des Europäischen Parlaments durchzuführen, die sich dabei von der Dienststelle für vertrauliche Informationen unterstützen lassen kann.

Die für Sicherheit zuständige Direktion des Europäischen Parlaments und die Sicherheitsdienste der anderen durch die Verträge oder auf deren Grundlage eingerichteten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die über EU-Verschlusssachen verfügen, können vereinbaren, gegenseitige Begutachtungen der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von EU-Verschlusssachen vorzunehmen.

### 10. Verfahren der Freigabe

10.1 Die Dienststelle für vertrauliche Informationen prüft EU-Verschlusssachen und unterbreitet dem Urheber eines Dokuments spätestens im 25. Jahr nach dem Tag der Erstellung des jeweiligen Dokuments Vorschläge zur Freigabe. Dokumente, die bei der ersten Prüfung nicht freigegeben wurden, sind regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre erneut zu prüfen.

10.2 Das Verfahren der Freigabe kann, abgesehen von den Dokumenten, die sich in den gesicherten Archiven befinden und gebührend eingestuft sind, auch sonstige vertrauliche Informationen betreffen, die entweder in den gesicherten Archiven oder im Archiv- und Dokumentationszentrum des Europäischen Parlaments (European Parliament Archive and Documentation Centre, CARDOC) aufbewahrt sind.

10.3 Die Dienststelle für vertrauliche Informationen ist dafür zuständig, im Namen des Urhebers die Empfänger des Dokuments über die Änderung der Einstufung zu informieren, wobei letztere wiederum die weiteren Empfänger, denen sie das Original oder eine Kopie des Dokuments zugeleitet haben, von der Änderung zu unterrichten haben.

10.4 Die Freigabe berührt nicht die Kennzeichnungen, die möglicherweise auf dem Dokument angebracht sind.

10.5 Der Hinweis auf den ursprünglichen Geheimhaltungsgrad, der am oberen und unteren Ende jeder Seite vermerkt ist, ist durchzustreichen. Die erste Seite (Titelseite) des Dokuments ist mit einem Stempel und der Referenznummer der Dienststelle für vertrauliche Informationen zu versehen.

10.6 Der Text des freigegebenen Dokuments ist dem elektronischen Datenblatt oder einem gleichwertigen System, in dem es registriert wurde, beizufügen.

10.7 Im Fall von Dokumenten, die unter die Ausnahmen bezüglich der Privatsphäre und der Integrität der persönlichen oder der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person fallen, und im Fall von sensiblen Dokumenten gelten die Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates.

10.8 Zusätzlich zu den in den Nummern 10.1 bis 10.7 enthaltenen Bestimmungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Bei Dokumenten von Dritten befragt die Dienststelle für vertrauliche Informationen die jeweiligen Dritten, bevor sie eine Freigabe vornimmt. Der Dritte kann binnen acht Wochen Anmerkungen vorlegen;
- b) im Fall der Ausnahme, die die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen betrifft, ist im Freigabeverfahren insbesondere die Zustimmung der betroffenen Person zu berücksichtigen sowie der Umstand, dass diese nicht ermittelt werden kann und/oder nicht mehr lebt;
- c) im Fall der Ausnahme, die die geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person betrifft, kann die Unterrichtung der betroffenen Person durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erfolgen, wobei für mögliche Anmerkungen eine Frist von vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung vorzusehen ist.

## TEIL 2

### VERFAHREN DER SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

#### 11. Verfahren der Sicherheitsüberprüfung bei Mitgliedern des Europäischen Parlaments

- 11.1 In Anbetracht der Vorrechte und Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments kann seinen Mitgliedern Zugang zu EU-Verschlussachen bis einschließlich Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIEL“ gewährt werden, ohne dass sie eine Sicherheitsüberprüfung absolvieren müssen. Im Fall von als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ eingestuften Informationen müssen sie eine förmliche Erklärung unterzeichnen, dass sie den Inhalt dieser Informationen nicht an Dritte weitergeben werden.
- 11.2 Um Zugang zu als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ und „SECRET UE/EU SECRET“ eingestuften Informationen zu erhalten, müssen Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem in den Nummern 11.3 und 11.4 genannten Verfahren ermächtigt worden sein.
- 11.3 Die Ermächtigung wird nur Mitgliedern des Europäischen Parlaments erteilt, die durch die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dem in den Nummern 11.9 bis 11.14 genannten Verfahren einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind. Die Ermächtigung für Mitglieder fällt in die Zuständigkeit des Präsidenten.
- 11.4 Der Präsident kann die Ermächtigung nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der gemäß den Nummern 11.8 bis 11.13 durchgeführten Sicherheitsüberprüfung erteilen.
- 11.5 Die für Sicherheit zuständige Direktion des Europäischen Parlaments führt ein fortlaufend aktualisiertes Verzeichnis aller Mitglieder des Europäischen Parlaments, denen eine Ermächtigung erteilt wurde; dies gilt auch für vorläufige Ermächtigungen im Sinn der Nummer 11.15.
- 11.6 Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von fünf Jahren oder für die Dauer der Aufgaben, wegen denen sie erteilt wurde, wobei der kürzere der beiden Zeiträume zugrunde gelegt wird. Sie kann gemäß dem Verfahren der Nummer 11.4 verlängert werden.
- 11.7 Ermächtigungen sind vom Präsidenten zu entziehen, wenn er dies für begründet hält. Die Entscheidung über den Entzug der Ermächtigung wird dem betroffenen Mitglied des Europäischen Parlaments mitgeteilt, das beantragen kann, vom Präsidenten gehört zu werden, bevor der Entzug wirksam wird, und der zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt.
- 11.8 Die Sicherheitsüberprüfung wird unter Mitwirkung des betroffenen Mitglieds des Europäischen Parlaments und auf Ersuchen des Präsidenten vorgenommen. Die für die Überprüfung zuständige nationale Behörde ist die Behörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit das betroffene Mitglied besitzt.
- 11.9 Das betroffene Mitglied des Europäischen Parlaments hat im Zuge der Sicherheitsüberprüfung ein Auskunftsfomular auszufüllen.
- 11.10 Der Präsident benennt in seinem Ersuchen an die zuständigen nationalen Behörden den Geheimhaltungsgrad der Informationen, zu denen das betroffene Mitglied des Europäischen Parlaments Zugang erhalten soll, damit die zuständigen nationalen Behörden das Sicherheitsüberprüfungsverfahren entsprechend durchführen können.

- 11.11 Der gesamte Ablauf und die Ergebnisse des von den nationalen Behörden durchgeführten Verfahrens der Sicherheitsüberprüfung stehen im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen des betroffenen Mitgliedstaats, einschließlich der Vorschriften und Regelungen über Rechtsbehelfe.
- 11.12 Bei befürwortender Stellungnahme der zuständigen nationalen Behörden kann der Präsident dem betroffenen Mitglied des Europäischen Parlaments die Ermächtigung erteilen.
- 11.13 Eine ablehnende Stellungnahme der zuständigen nationalen Behörden wird dem betroffenen Mitglied des Europäischen Parlaments mitgeteilt, das beantragen kann, vom Präsidenten gehört zu werden. Der Präsident kann, wenn er es für erforderlich hält, bei den zuständigen nationalen Behörden um weitere Auskünfte nachsuchen. Bei Bestätigung der ablehnenden Stellungnahme darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.
- 11.14 Alle nach Nummer 11.3 ermächtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung und danach in regelmäßigen Abständen die notwendigen Leitlinien über den Schutz von Verschlussachen und über die Mittel zur Sicherstellung dieses Schutzes. Die Mitglieder unterzeichnen eine Erklärung, mit der sie den Erhalt dieser Leitlinien bestätigen.
- 11.15 Ausnahmsweise kann der Präsident, nachdem er die zuständigen nationalen Behörden hiervon unterrichtet hat und diese binnen einem Monat nicht dazu Stellung genommen haben, einem Mitglied des Europäischen Parlaments eine vorläufige Ermächtigung für höchstens sechs Monate erteilen, bis ihm das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nach Nummer 11.11 vorliegt. Die so erteilten vorläufigen Ermächtigungen berechtigen nicht zum Zugang zu als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestuften Informationen.
- 12. Verfahren der Sicherheitsüberprüfung von Beamten des Europäischen Parlaments und sonstigen Parlamentsbediensteten, die für die Fraktionen tätig sind**
- 12.1 Nur Beamte des Europäischen Parlaments und sonstige für die Fraktionen tätige Parlamentsbedienstete, die aufgrund ihrer Aufgabenbereiche und dienstlicher Erfordernisse von Verschlussachen Kenntnis nehmen müssen oder sie benutzen müssen, dürfen Zugang zu solchen Verschlussachen erhalten.
- 12.2 Um Zugang zu den als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“, „SECRET UE/EU SECRET“ und „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ eingestuften Informationen zu erhalten, müssen die in Nummer 12.1 genannten Personen hierzu nach dem Verfahren der Nummern 12.3 und 12.4 ermächtigt worden sein.
- 12.3 Die Ermächtigung wird nur Personen nach Nummer 12.1 erteilt, die durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dem in den Nummern 12.9 bis 12.14 genannten Verfahren einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind. Die Ermächtigung für Beamte des Parlaments und sonstige Parlamentsbedienstete, die bei den Fraktionen tätig sind, fällt in die Zuständigkeit des Generalsekretärs.
- 12.4 Der Generalsekretär erteilt die Ermächtigung nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der gemäß den Nummern 12.8 bis 12.13 durchgeführten Sicherheitsüberprüfung.
- 12.5 Die für Sicherheit zuständige Direktion des Europäischen Parlaments führt ein fortlaufend aktualisiertes Verzeichnis aller mit der Notwendigkeit einer Sicherheitsüberprüfung verbundenen Stellen, die ihr von den einschlägigen Dienststellen des Parlaments gemeldet werden, und von allen Personen, denen eine Ermächtigung, einschließlich einer vorläufigen Ermächtigung im Sinn der Nummer 12.15, erteilt worden ist.
- 12.6 Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von fünf Jahren oder für die Dauer der Aufgaben, wegen denen sie erteilt wurde, wobei der kürzere der beiden Zeiträume zugrunde gelegt wird. Sie kann gemäß dem Verfahren der Nummer 12.4 verlängert werden.
- 12.7 Ermächtigungen sind vom Generalsekretär zu entziehen, wenn er dies für begründet hält. Die Entscheidung über den Entzug der Ermächtigung wird dem betroffenen Beamten des Europäischen Parlaments bzw. dem für eine Fraktion tätigen sonstigen Parlamentsbediensteten mitgeteilt, der beantragen kann, vom Präsidenten gehört zu werden, bevor der Entzug wirksam wird, und der zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt.
- 12.8 Die Sicherheitsüberprüfung wird unter Mitwirkung der betroffenen Person und auf Ersuchen des Generalsekretärs vorgenommen. Die für die Überprüfung zuständige nationale Behörde ist die Behörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person besitzt. Soweit dies aufgrund einzelstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften zulässig ist, können die zuständigen nationalen Behörden Ermittlungen über Ausländer durchführen, die Zugang zu Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuft sind.

- 12.9 Der betroffene Beamte des Europäischen Parlaments bzw. der für eine Fraktion tätige sonstige Parlamentsbedienstete hat im Zuge der Sicherheitsüberprüfung ein Auskunftsformular auszufüllen.
- 12.10 Der Generalsekretär benennt in seinem Ersuchen an die zuständigen nationalen Behörden den Geheimhaltungsgrad der Informationen, zu denen die betroffene Person Zugang erhalten soll, damit die zuständigen nationalen Behörden das Sicherheitsüberprüfungsverfahren entsprechend durchführen und zu der der betroffenen Person zu erteilenden Ermächtigungsstufe Stellung nehmen können.
- 12.11 Der gesamte Ablauf und die Ergebnisse des von den nationalen Behörden durchgeführten Verfahrens der Sicherheitsüberprüfung stehen im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen des betroffenen Mitgliedsstaats, einschließlich der Vorschriften und Regelungen über Rechtsbehelfe.
- 12.12 Bei befürwortender Stellungnahme der zuständigen nationalen Behörden kann der Generalsekretär der betroffenen Person die Ermächtigung erteilen.
- 12.13 Eine ablehnende Stellungnahme der zuständigen nationalen Behörden wird dem betroffenen Beamten des Europäischen Parlaments bzw. dem für eine Fraktion tätigen sonstigen Parlamentsbediensteten mitgeteilt, der beantragen kann, vom Generalsekretär gehört zu werden. Der Generalsekretär kann, wenn er es für erforderlich hält, bei den zuständigen nationalen Behörden um weitere Auskünfte nachsuchen. Bei Bestätigung der ablehnenden Stellungnahme darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.
- 12.14 Alle Beamten des Europäischen Parlaments und für die Fraktionen tätigen sonstigen Parlamentsbediensteten, denen eine Ermächtigung im Sinn der Nummern 12.4 und 12.5 erteilt wurde, erhalten zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung und danach in regelmäßigen Abständen die gebotenen Anweisungen zum Schutz von Verschlusssachen und zu den Mitteln zur Sicherstellung dieses Schutzes. Sie unterzeichnen eine Erklärung, mit der sie den Erhalt dieser Anweisungen bestätigen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten.
- 12.15 Ausnahmsweise kann der Generalsekretär, nachdem er die zuständigen nationalen Behörden hiervon unterrichtet hat und diese binnen einem Monat nicht dazu Stellung genommen haben, einem Beamten des Europäischen Parlaments bzw. einem für eine Fraktion tätigen sonstigen Parlamentsbediensteten eine vorläufige Ermächtigung für höchstens sechs Monate erteilen, bis ihm das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nach Nummer 12.11 vorliegt. Die so erteilten vorläufigen Ermächtigungen berechtigen nicht zum Zugang zu als „TRÈS SECRET UE/EU TOP SECRET“ eingestuft Informationen.
-

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

29. Juni 2011

(2011/C 190/03)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4425	AUD	Australischer Dollar	1,3585
JPY	Japanischer Yen	116,93	CAD	Kanadischer Dollar	1,4037
DKK	Dänische Krone	7,4592	HKD	Hongkong-Dollar	11,2265
GBP	Pfund Sterling	0,89980	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7559
SEK	Schwedische Krone	9,2047	SGD	Singapur-Dollar	1,7799
CHF	Schweizer Franken	1,2036	KRW	Südkoreanischer Won	1 553,32
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,8846
NOK	Norwegische Krone	7,8055	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,3235
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3833
CZK	Tschechische Krone	24,342	IDR	Indonesische Rupiah	12 412,97
HUF	Ungarischer Forint	267,05	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3727
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	62,770
LVL	Lettischer Lat	0,7093	RUB	Russischer Rubel	40,3780
PLN	Polnischer Zloty	3,9987	THB	Thailändischer Baht	44,429
RON	Rumänischer Leu	4,2105	BRL	Brasilianischer Real	2,2687
TRY	Türkische Lira	2,3604	MXN	Mexikanischer Peso	16,9954
			INR	Indische Rupie	64,7210

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1; ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16; ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9; ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10; ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13; ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10; ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20; ABl. C 99 vom 30.4.2009, S. 7; ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 28; ABl. C 263 vom 5.11.2009, S. 22; ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 17; ABl. C 74 vom 24.3.2010, S. 13; ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 17; ABl. C 355 vom 29.12.2010, S. 34; ABl. C 22 vom 22.1.2011, S. 22; ABl. C 37 vom 5.2.2011, S. 12; ABl. C 149 vom 20.5.2011, S. 8)**

(2011/C 190/04)

Die Veröffentlichung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird durch regelmäßige Aktualisierungen auf der entsprechenden Webseite der Generaldirektion Inneres ergänzt.

SPANIEN

*Ergänzung der in ABl. C 316 vom 28.12.2007 und in ABl. C 74 vom 24.3.2010 veröffentlichten Angaben*

**Flughäfen**

Neue Grenzübergangsstelle: Castellón

---

## DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

## ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 322/10/KOL

vom 14. Juli 2010

in einem Verfahren nach Artikel 54 des EWR-Abkommens gegen Posten Norge AS

(Rechtssache Nr. 34250 Posten Norge/Privpak)

(Nur der englische und der norwegische Text sind verbindlich)

(2011/C 190/05)

Am 14. Juli 2010 erließ die EFTA-Überwachungsbehörde („die Behörde“) einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 54 des EWR-Abkommens. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 Kapitel II des Protokolls 4 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen veröffentlicht die Behörde hiermit die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt. Eine nicht vertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses ist in den verbindlichen Sprachen der Rechtssache auf der Website der Behörde abrufbar unter:

<http://www.eftasurv.int/competition/competition-cases/>

## ZUSAMMENFASSUNG DER ZUWIDERHANDLUNG

## 1. Einleitung

- (1) Der Beschluss war an Posten Norge AS gerichtet. Posten Norge betreibt den nationalen Postdienst in Norwegen. Im Jahr 2006 belief sich der weltweite Umsatz von Posten Norge auf 23 668 Mio. Norwegische Kronen (NOK). Rund 17,5 % des Gesamtumsatzes wurden im Jahr 2006 außerhalb Norwegens erzielt. Alleinigiger Eigentümer von Posten Norge ist der norwegische Staat.
- (2) Der Beschwerdeführer war Schenker Privpak AB („Privpak“), ein im Jahr 1992 nach schwedischem Recht gegründetes Unternehmen. Privpak befördert Pakete von Versandunternehmen zu Verbrauchern in Norwegen, Schweden und Finnland. Schenker Privpak AB gehört zur Unternehmensgruppe DB Schenker. In der Unternehmensgruppe DB Schenker sind alle Transport- und Logistikaktivitäten der Deutsche Bahn AG zusammengefasst. Die Deutsche Bahn AG befindet sich zu 100 % im Besitz des deutschen Staates. In Norwegen wird Privpak von Schenker Privpak AS, einer nach norwegischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, betrieben.

## 2. Das Verfahren

- (3) Am 24. Juni 2002 ging bei der Behörde eine Beschwerde von Privpak ein. Privpak übermittelte mit Schreiben vom 9. Dezember 2002, 14. Januar 2003, 15. August 2003 und 5. März 2004 weitere Informationen. Am 16. und 23. Juni 2003 antwortete Posten Norge auf die Auskunftsverlangen. Vom 21. bis 24. Juni 2004 wurden Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Posten Norge in Oslo durchgeführt. Nach mehreren Auskunftsverlangen, die an Privpak, Posten Norge und Dritte gerichtet waren, nahm die Behörde am 17. Dezember 2008 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gegen Posten Norge an. Posten Norge antwortete am 3. April 2009 auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Am 16. Juni 2009 fand eine mündliche Anhörung statt.

### 3. Das Verhalten von Posten Norge

- (4) Im Jahr 1999 stellte Posten Norge AS fest, dass ihr bestehendes Vertriebsnetz den Marktanforderungen hinsichtlich Zugänglichkeit und Dienstleistungsniveau nicht ausreichend gerecht wurde. Darüber hinaus waren die Einnahmen aus dem Vertriebsnetz in den Jahren zuvor erheblich gesunken, und die Unterhaltung des Netzes hatte sich als zu kostspielig erwiesen. Daher beschloss Posten Norge, das Vertriebsnetz zu reorganisieren, die Zahl der Postämter auf 300 bis 450 zu verringern und mindestens 1 100 Postfilialen in Geschäften („Post-in-Shops“) einzurichten. Posten Norge verfolgte damit die Absicht, die Zugänglichkeit der Post- und Finanzdienstleistungen durch mindestens 200 weitere Zustellpunkte zu verbessern und die Rentabilität durch Senkung der Betriebskosten zu erhöhen.
- (5) Bei dem von Posten Norge entwickelten und urheberrechtlich geschützten Konzept der Postfilialen in Geschäften werden verschiedene Post- und Finanzdienstleistungen in Verkaufsstellen wie Supermärkten, Lebensmittelläden, Kiosken und Tankstellen erbracht. Die Erteilung einer Betriebslizenz ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. So muss sich jede dieser Postfilialen verpflichten, den Mindestumfang an Post- und Finanzdienstleistungen anzubieten, zu deren Erbringung Posten Norge gemäß der ihr erteilten Lizenz verpflichtet ist. Abhängig vom Kundenstamm der einzelnen Postfilialen können weitere Produkte und Dienstleistungen aufgenommen werden. Posten Norge ist für die laufende Überwachung der Postfilialen verantwortlich und ist berechtigt, alle betrieblichen Aspekte des Konzepts zu kontrollieren. Die Postfiliale ist in einer Verkaufsstelle untergebracht und hat die gleichen Öffnungszeiten wie diese. Kennzeichnend für die Postfilialen in Geschäften sind ein einheitliches Profil und ein Markenauftritt, der mit der allgemeinen Strategie von Posten Norge im Einklang steht.
- (6) In den Jahren 1999 und 2000, in denen das Konzept der Postfilialen in Geschäften entstand, verfolgte Posten Norge die Absicht, mit führenden Lebensmittel-, Kiosk- sowie Tankstellenketten/-konzernen strategische Allianzen zur Erbringung von Postdienstleistungen in Einzelhandelsgeschäften zu schließen. Anfang 2000 handelte Posten Norge entsprechende Absichtserklärungen mit führenden Einzelhandelskonzernen und -ketten aus. In der Zeit danach schloss Posten Norge für das Konzept der Postfilialen in Geschäften die folgenden Vereinbarungen:
- im September 2000 eine Geschäftsvereinbarung mit NorgesGruppen/Shell, wodurch NorgesGruppen/Shell zum bevorzugten Partner von Posten Norge wurde; im Gegenzug wurde Posten Norge ausschließlicher Zugang zu allen Verkaufsstellen des Konzerns eingeräumt (Ausschließlichkeitsbindung des Konzerns);
  - im Januar 2001 eine Rahmenvereinbarung mit COOP, die COOP zweite Priorität einräumte, und
  - im Januar 2001 ein Protokoll mit ICA.
- (7) Die beiden zuletzt genannten Vereinbarungen räumten Posten Norge einen ausschließlichen Zugang zu den Verkaufsstellen ein, in denen eine Postfiliale im Geschäft eingerichtet wurde. Mit den einzelnen Konzernen wurden auch Standard-Betreiberverträge für die Verkaufsstellen ausgehandelt, in denen eine Postfiliale untergebracht war.
- (8) Ab Jahresanfang 2004 verhandelte Posten Norge aus eigener Initiative gleichzeitig mit NorgesGruppen, COOP und ICA, um neue Rahmenvereinbarungen für Postfilialen in Geschäften abzuschließen. Diese Vereinbarungen sollten zum 1. Januar 2006 die bestehenden Vereinbarungen ablösen. Ein interner Vorschlag bei Posten Norge sah vor, alle Konzerne zu informieren, dass Posten Norge i) neue Rahmenvereinbarungen für Postfilialen in Geschäften abschließen und ii) die Präferenzregelungen anpassen wollte, jedoch bis zum Ende der Verhandlungen offen zu lassen, ob man einem Konzern — und wenn ja, welchem — Priorität einräumen werde. Posten Norge folgte der vorgeschlagenen Strategie und ließ die Frage nach dem *Status des bevorzugten Partners* während der Verhandlungen offen.
- (9) Im Laufe des Jahres 2006 wurden alle Klauseln zur Ausschließlichkeit und zum Status des bevorzugten Partners aus den Vereinbarungen von Posten Norge gestrichen.

### 4. Artikel 54 des EWR-Abkommens

#### 4.1 Der relevante Markt

- (10) Im betrachteten Zeitraum erbrachte Posten Norge Paketdienste im so genannten BtC-Geschäft (Business-to-Consumer — Geschäftskunde zu Privatkunde) mit Zustellung am Postschalter und Hauszustellung. Außerdem bot Posten Norge BtC-Paketdienste mit Zustellung im Ausland an.

- (11) Das Zustellnetz von Posten Norge für BtC-Paketdienste umfasste die eigenen Postämter und die Postfilialen in Geschäften. In den am stärksten ländlich geprägten Gebieten konnte dieses Netz bei Bedarf durch Zusteller ergänzt werden. Posten Norge war der einzige Anbieter von BtC-Paketdiensten mit einem flächendeckenden Zustellnetz in ganz Norwegen.

#### 4.1.1 Der sachlich relevante Markt

- (12) Die Rechtssache betrifft die Erbringung von BtC-Paketdiensten mit Zustellung am Postschalter. Die Zustellung am Postschalter ist in Norwegen die vorherrschende Zustellart für BtC-Pakete, an die sich die Kunden gewöhnt haben. Posten Norge ist der führende Anbieter von BtC-Paketzustelldiensten; auf die Hauszustellung entfällt nur ein geringer Anteil des Gesamtaufkommens an BtC-Paketen. Die vorliegenden Nachweise gaben keinen Hinweis darauf, dass Versandunternehmen Hauszustelldienste als Ersatz für den BtC-Paketdienst von Posten Norge mit Zustellung am Postschalter betrachteten. Die Hauszustellung von BtC-Paketen erfordert eine Transportinfrastruktur, bei der Pakete an der Haustür jedes Empfängers zugestellt werden können. Hauszustelldienste und Zustelldienste am Postschalter hätten nur dann als gegeneinander austauschbar bzw. substituierbar angesehen werden können, wenn es möglich gewesen wäre, einen erheblichen Teil der Pakete von der Zustellung am Postschalter kurzfristig auf Hauszustellung umzustellen. Die vorliegenden Nachweise belegten, dass dieses Szenario im relevanten Zeitraum nicht realistisch gewesen wäre. BtC-Paketdienste mit Hauszustellung gehörten somit nicht zum sachlich relevanten Markt.
- (13) Paketzustelldienste im BtB-Geschäft (Business-to-Business — Geschäftskunde zu Geschäftskunde) werden von Geschäftskunden genutzt, die während der Geschäftszeiten auf die Tür-zu-Tür-Zustellung an andere Unternehmen angewiesen sind. Für Geschäftskunden spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle, und deswegen sind sie bereit, für solche Dienste einen deutlich höheren Preis zu zahlen. Wegen der Preisunterschiede zwischen den beiden Dienstleistungen, in denen womöglich auch die Kostenunterschiede für die Erbringung dieser Leistungen zum Ausdruck kommen, wäre es für Versandunternehmen nicht wirtschaftlich, BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter durch BtB-Paketdienste zu ersetzen. BtB-Paketdienste übten somit keinen Wettbewerbsdruck auf die Erbringung von BtC-Paketdiensten aus. Darüber hinaus war für Versandunternehmen die Umstellung auf BtB-Paketdienste praktisch nicht durchführbar, da BtB-Dienstleister in der Regel verlangen, dass der Paketempfänger ein Unternehmen und keine Privatperson ist.
- (14) Die Behörde hatte keine Kenntnis von Dienstleistern, die im betrachteten Zeitraum in größerem Umfang BtC-Pakete an Verbraucher am Arbeitsplatz zustellte. Aufgrund der Unterschiede hinsichtlich der Eigenschaften und Preise sowie des Verwendungszwecks war für Versandunternehmen die CtC-Paketzustellung (Consumer-to-Consumer — Privatkunde zu Privatkunde) kein Ersatz für BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter.
- (15) Nach den Feststellungen der Behörde war der Markt für BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter im fraglichen Zeitraum klar abgegrenzt von BtC-Paketdiensten mit Hauszustellung bzw. Zustellung am Arbeitsplatz sowie von BtB-Paketdiensten und CtC-Paketdiensten.

#### 4.1.2 Der räumlich relevante Markt

- (16) Der räumlich relevante Markt für BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter beschränkte sich auf Norwegen.

#### 4.2 Beherrschende Stellung

- (17) Seit der Gründung im Jahr 1997 ist Posten Norge in Norwegen der führende Anbieter von BtC-Paketdiensten mit Zustellung am Postschalter und kaum Wettbewerb ausgesetzt. Privpak war bis zum Markteintritt von Tollpost der einzige Wettbewerber von Posten Norge. Vor Herbst 2006 gab es nach Angaben von Versandunternehmen keine anderen Wettbewerber für BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter. Tollpost entschied sich im Herbst 2005 zum Markteintritt, nahm seine Geschäftstätigkeit jedoch erst im Herbst 2006 in sehr geringem Umfang auf.

- (18) Der Marktanteil von Posten Norge lag im gesamten relevanten Zeitraum durchweg bei rund 98 % oder noch darüber. Im betrachteten Zeitraum gab es erhebliche Hindernisse für den Eintritt und die Expansion im relevanten Markt. Die Möglichkeit des Eintritts neuer Marktteilnehmer in diesem Zeitraum schränkte das Marktverhalten von Posten Norge nicht in nennenswertem Umfang ein. Da es keine alternativen Anbieter mit bedeutenden und stabilen Marktanteilen gab, waren jegliche Drohungen selbst der größten Kunden, das gesamte Paketaufkommen oder einen Großteil des Geschäfts von Posten Norge abzuziehen, nicht glaubhaft. Daher blieb Posten Norge im gesamten relevanten Zeitraum ein nicht zu übergehender Geschäftspartner.
- (19) Nach den Feststellungen der Behörde hatte Posten Norge im relevanten Zeitraum eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 54 EWR auf dem relevanten Markt inne. Der räumlich relevante Markt, auf dem Posten Norge diese beherrschende Stellung innehatte, stellte einen „wesentlichen Teil“ des EWR-Gebiets dar.

#### 4.3 Missbrauch

##### 4.3.1 Würdigung des Verhaltens von Posten Norge

- (20) Nach Artikel 54 EWR ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

- (21) Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff des Missbrauchs:

„ein objektiver Begriff, der solche Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung betrifft, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Präsenz des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die zur Folge haben, dass die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindert wird, die sich von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistung der Marktbürger unterscheiden.“<sup>(1)</sup>

- (22) Die Folge, von der in der vorstehenden Randnummer zitierten Rechtsprechung die Rede ist, meint nicht unbedingt die konkrete oder tatsächliche Folge des beanstandeten missbräuchlichen Verhaltens. Für die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 54 EWR genügt der Nachweis, dass das missbräuchliche Verhalten des Unternehmens in beherrschender Stellung darauf ausgerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, oder anders ausgedrückt, dass das Verhalten eine solche Wirkung haben kann. Bei der in Rede stehenden Praxis kann es sich auch um eine wettbewerbsbeschränkende Praxis mit indirekter Wirkung handeln, sofern rechtlich hinreichend belegt wird, dass sie tatsächlich geeignet ist, den Wettbewerb zu beschränken.
- (23) In dem Beschluss wird festgestellt, dass Posten Norge AS ihre beherrschende Stellung durch die Ausschließlichkeitsbindung von Konzernen und Verkaufsstellen in ihren Vertragsvereinbarungen mit Handelskonzernen und bei ihrer Strategie für die Neuaushandlung der Vereinbarungen ab 2004 missbraucht hat.
- (24) Die Ausschließlichkeitsbindung von Konzernen hinderte die Wettbewerber von Posten Norge am umfassenden Zugang zum Konzern NorgesGruppen/Shell, der die größte Handelsgruppe für den täglichen Konsumgüterbedarf, die größte Kioskkette und eine führende Tankstellenkette in Norwegen unter seinem Dach vereint. Durch die Ausschließlichkeitsbindung von Konzernen und Verkaufsstellen war eine große Zahl von Verkaufsstellen der führenden Lebensmittel-, Kiosk- und Tankstellenketten in Norwegen an Posten Norge gebunden.
- (25) Seit dem Abschluss ihrer Vereinbarungen mit Posten Norge im Jahr 2001 und noch bis weit in das Jahr 2002 hinein, als zahlreiche neue Postfilialen in Geschäften entstanden, waren sowohl COOP als auch ICA an der Einrichtung möglichst vieler Postfilialen in ihren Geschäften interessiert. Durch die Ausschließlichkeitsbindung der Verkaufsstellen an Posten Norge war die Einrichtung einer Postfiliale in einer zu COOP oder ICA gehörenden Verkaufsstelle, zu der ein konkurrierender Anbieter von

<sup>(1)</sup> Rechtssache 85/76, *Hoffmann-La Roche/Kommission*, Slg. 1979, S. 461, Rdnr. 91; Rechtssache 322/81, *Michelin/Kommission (Michelin I)*, Slg. 1983, S. 3461, Rdnr. 70; Rechtssache C-62/86, *AKZO/Kommission*, Slg. 1991, I-3359, Rdnr. 69; Rechtssache T-228/97 *Irish Sugar/Kommission*, Slg. 1999, II-2969, Rdnr. 111; Rechtssache T-219/99, *British Airways/Kommission*, Slg. 2003, II-5917, Rdnr. 241; Rechtssache T-271/03, *Deutsche Telekom/Kommission*, Slg. 2008, II-477, Rdnr. 233.

BtC-Paketdiensten Zugang hatte, ausgeschlossen. Damit wären ausnahmslos alle von einem Wettbewerber von Posten Norge genutzten Verkaufsstellen vom Konzept der Postfilialen in Geschäften ausgeschlossen worden. Hätten COOP und ICA die Einführung eines konkurrierenden Zustellkonzepts und die Einrichtung mehrerer hundert „konkurrierender“ Verkaufsstellen in ihren Einzelhandelsnetzen vereinbart, so hätte dies die Wahrscheinlichkeit eines Vertragsabschlusses über neue Postfilialen in ihren Geschäften erheblich verringert.

- (26) In den Neuverhandlungen ließ Posten Norge die Frage nach dem Status des bevorzugten Partners offen und vermittelte COOP und ICA dadurch den Eindruck, dass ihnen dieser Status ab 2006 zuerkannt werden könnte oder sie ihren Status ab 2006 zumindest verbessern könnten. Dies setzte bei COOP und ICA klare Negativanreize für ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit alternativen Anbietern von BtC-Paketdiensten. Dies war zumindest so lange der Fall, wie die Verhandlungen andauerten und die vertraglichen Beziehungen zu COOP und ICA noch nicht geklärt waren.
- (27) Auf der Grundlage der vorliegenden Nachweise stellte die Behörde fest, dass die viertgrößte norwegische Einzelhandelsgruppe, Reitangruppen, und die anderen führenden Tankstellenketten nicht bereit waren, Zustellkonzepte von BtC-Paketdienstleistern in ihren Ketten einzuführen. Sie begründeten ihre ablehnende Haltung gegenüber Paketzustelldiensten mit Platzmangel in ihren Verkaufsstellen, mit grundsätzlichen Zweifeln an der Einträglichkeit dieser Geschäftsmöglichkeit oder an Vorhaben, die zusätzliche Kosten verursachen und/oder von der Hauptstrategie der Kette ablenken könnten. Die anderen führenden Lebensmittel-, Kiosk- und Tankstellenketten standen den Wettbewerbern von Posten Norge im relevanten Zeitraum somit nicht zur Verfügung.
- (28) Auf dieser Grundlage kam die Behörde zu dem Schluss, dass der Zugang für neue Marktteilnehmer zu den begehrtesten Vertriebswegen in Norwegen durch das Verhalten von Posten Norge erheblich erschwert wurde. Das Verhalten von Posten Norge erzeugte strategische Hindernisse für den Eintritt in den relevanten Markt für BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter. Die Beschränkung des Zugangs zu führenden Lebensmittel-, Kiosk- und Tankstellenketten aufgrund des Verhaltens von Posten Norge hatte zur Folge, dass die Fähigkeit der Wettbewerber und/oder Anreize für Wettbewerber von Posten Norge, auf dem Markt für BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter aktiv zu werden, geschwächt wurden.
- (29) Nach Auffassung der Behörde kann zudem davon ausgegangen werden, dass durch das Verhalten von Posten Norge tatsächliche wettbewerbswidrige Wirkungen zum Nachteil der Verbraucher entstanden sind. Aufgrund der vorliegenden Nachweise wurde es als wahrscheinlich angesehen, dass die Wettbewerber ohne das Verhalten von Posten Norge Zugang zu führenden Lebensmittel- und Kioskketten erhalten hätten. Dies hätte ihnen den Zugang und die Expansion auf dem relevanten Markt erleichtert und zu einem erheblich größeren Wettbewerbsdruck auf Posten Norge geführt, wodurch die Marktmacht von Posten Norge zum Vorteil der Versandunternehmen und letztlich der Verbraucher begrenzt worden wäre.

#### 4.3.2 Objektive Rechtfertigung

- (30) Ausschließende Verhaltensweisen können außerhalb des Verbots von Artikel 54 des EWR-Abkommen fallen, wenn das beherrschende Unternehmen nachweisen kann, dass sein Verhalten objektiv notwendig ist oder Effizienzsteigerungen erzeugt, die die negativen Wirkungen auf den Wettbewerb aufwiegen<sup>(1)</sup>. Das beherrschende Unternehmen trägt die Beweislast für den Nachweis einer solchen objektiven Notwendigkeit oder Effizienzsteigerung<sup>(2)</sup>.
- (31) Posten Norge führte an, dass die Ausschließlichkeitsbindung der Konzerne für die Erzielung von Effizienzsteigerungen insofern notwendig gewesen sei, als sie den raschen Aufbau des Postfilialnetzes in Geschäften ermöglicht habe. Es galt sicherzustellen, dass keine der für diese Postfilialen benötigten Verkaufsstellen von Wettbewerbern vereinnahmt würden. Außerdem ging es Posten Norge darum, das Risiko einer zu geringen Beteiligung seitens NorgesGruppen/Shell bei der Umsetzung des Konzepts der Postfilialen in Geschäften zu vermeiden und sich genügend Flächen für die Aktivitäten in den Verkaufsstellen zu sichern. Nach eingehender Würdigung des Sachverhalts befand die Behörde, dass Posten Norge die Notwendigkeit einer Ausschließlichkeitsbindung der Konzerne, soweit diese auf Paketzustell-dienste Anwendung findet, bei keinem der angeführten Gründe nachgewiesen habe. Zudem seien selbst unter der Annahme, dass die Ausschließlichkeitsbindung der Konzerne zu einer gewissen Effizienzsteigerung geführt habe, deren Umfang und Dauer in jedem Fall übertrieben und somit unverhältnismäßig gewesen.
- (32) Posten Norge brachte weiterhin vor, dass an NorgesGruppen/Shell jährlich hohe Beträge für die Kosten gezahlt wurden, die dem Konzern aufgrund seiner Beteiligung am Konzept der Postfilialen in

<sup>(1)</sup> Rechtssache 27/76, *United Brands/Kommission*, Slg. 1978, S. 207, Rdnr. 84; Rechtssache T-83/91, *Tetra Pak/Kommission (Tetra Pak II)*, Slg. 1994, II - 755, Rdnr. 136; Rechtssache C-95/04 P, *British Airways/Kommission*, Slg. 2007, I-2331, Rdnr. 69 und Rdnr. 86.

<sup>(2)</sup> Siehe Artikel 2 Kapitel II des Protokolls 4 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen.

Geschäften entstanden seien. Posten Norge machte geltend, dass ohne die Ausschließlichkeitsbindung der Konzerne eine zweckgebundene Verwendung dieser Beträge nicht hätte gewährleistet werden können und diese Ausschließlichkeitsbindung notwendig gewesen sei, um Wettbewerber daran zu hindern, diese Investitionen als „Trittbrettfahrer“ zu nutzen. Die Behörde befand jedoch, dass kein erhebliches Risiko nachgewiesen worden sei, dass die Zahlungen von Posten Norge an NorgesGruppen/Shell den Wettbewerbern für BtC-Paketdienste zugute gekommen wären und die Gefahr unzureichender Investitionen nicht belegt worden sei.

- (33) Posten Norge führte in der Begründung für die Notwendigkeit der Ausschließlichkeitsbindung von Verkaufsstellen folgende Argumente an: Schutz der Investitionen in Werbe- und Schulungsmaßnahmen sowie der Rechte des geistigen Eigentums, Wahrung der Identität und Reputation des Konzepts der Postfilialen in Geschäften, Sicherstellung der Ausrichtung der einzelnen Postfilialen auf das Konzept und die Erfordernisse von Posten Norge und Schutz der Investitionen in Schalter und Geräte in den Räumlichkeiten. Nach eingehender Würdigung der von Posten Norge vorgebrachten Argumente und Informationen befand die Behörde, dass ein erhebliches Risiko durch Trittbrettfahrer bei den Investitionen in Werbe- und Schulungsmaßnahmen nicht nachgewiesen worden sei, insoweit dies konkurrierende Paketzustelldienste betreffe. Zudem könne die Ausschließlichkeitsbindung von Verkaufsstellen, soweit diese auf konkurrierende Paketzustelldienste Anwendung fand, nicht als unverzichtbar für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums oder der Wahrung der Identität und Reputation des Postfilialnetzes von Posten Norge angesehen werden. Die Behörde stellte weiterhin fest, dass die Notwendigkeit einer Ausschließlichkeitsbindung von Verkaufsstellen zur Sicherstellung der Ausrichtung der Postfilialen auf das Konzept von Posten Norge als begrenzt anzusehen sei. Die Ausschließlichkeitsbindung der Verkaufsstellen könne keinesfalls als über die gesamte Dauer der von Posten Norge auf Verkaufstebene geschlossenen Vereinbarungen unverzichtbar angesehen werden.
- (34) In Bezug auf die Neuverhandlungsstrategie führte Posten Norge an, dass gleichzeitige Verhandlungen mit mehreren Anbietern den Wettbewerb förderten, da neue Vereinbarungen auf diese Weise am wirksamsten ausgehandelt werden könnten. Posten Norge erklärte außerdem, dass das Unternehmen keine Exklusivstrategie verfolgt habe. Die Behörde stellte jedoch fest, dass Posten Norge nicht nachgewiesen habe, dass die Neuverhandlungsstrategie zu Effizienzsteigerungen geführt hat, ein notwendiges und angemessenes Mittel zur Erzielung dieser Effizienzsteigerungen war und die wettbewerbswidrigen Wirkungen der Neuverhandlungsstrategie durch die mutmaßlichen Steigerungen aufgewogen wurden.
- (35) Die Behörde stellte daher abschließend fest, dass Posten Norge AS nicht den Nachweis erbracht habe, dass ihr Verhalten objektiv gerechtfertigt war.

#### 4.3.3 Schlussfolgerung zum Missbrauch

- (36) Die Behörde ist der Auffassung, dass das Verhalten von Posten Norge — d. h. die Ausschließlichkeitsbindung von Konzernen und Verkaufsstellen in den Vereinbarungen mit NorgesGruppen/Shell, die Ausschließlichkeitsbindung von Verkaufsstellen in den Vereinbarungen mit COOP und ICA und die von Posten Norge verfolgte Strategie bei der Neuaushandlung der Vereinbarungen mit NorgesGruppen, COOP und ICA ab 2004 — einen Missbrauch im Sinne von Artikel 54 des EWR-Abkommens darstellt.

#### 4.4 Auswirkungen auf den Handel

- (37) Das missbräuchliche Verhalten von Posten Norge konnte nach Artikel 54 des EWR-Abkommens die Wirkung haben, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien erheblich beeinträchtigt wird.

#### 4.5 Dauer

- (38) Das missbräuchliche Verhalten stellte eine einzige fortlaufende Zuwiderhandlung dar und wurde mindestens so lange praktiziert, wie NorgesGruppen an die Ausschließlichkeitsklausel gebunden und bevorzugter Partner von Posten Norge war, d. h. vom 20. September 2000 bis zum 31. März 2006.

## 5. Geldbuße

### 5.1 Grundbetrag

- (39) Für die Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße können grundsätzlich bis zu 30 % des Wertes der im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens verkauften Produkte zugrunde gelegt werden,

die mit dem Verstoß in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen. Die Behörde legt im Regelfall den Umsatz des Unternehmens im letzten vollständigen Geschäftsjahr zugrunde, in dem das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Der von Posten Norge im Jahr 2005 erzielte Umsatz auf dem Markt für BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter belief sich auf 674,16 Mio. NOK. Dies entspricht einem Betrag von 84,17 Mio. EUR <sup>(1)</sup>.

- (40) Zur Bestimmung des Grundbetrags wird ein bestimmter Umsatzanteil, der sich nach der Schwere des Verstoßes richtet, mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung multipliziert.
- (41) Bei der Entscheidung, ob der Umsatzanteil in einem bestimmten Fall am unteren oder am oberen Ende der Bandbreite anzusetzen ist, beurteilt die Behörde jeden Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände. Die Behörde berücksichtigt dabei verschiedene Faktoren, unter anderem die Art der Zuwiderhandlung, den Marktanteil des betreffenden Unternehmens und den von der Zuwiderhandlung betroffenen räumlich relevanten Markt.
- (42) Die Art der Zuwiderhandlung bezog sich im vorliegenden Fall auf ausschließende Praktiken, die sich auf die Struktur des relevanten Marktes ausgewirkt haben. Posten Norge hatte im relevanten Markt während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung einen sehr hohen Marktanteil. Der Missbrauch erstreckte sich auf das gesamte Hoheitsgebiet von Norwegen und gefährdete, entgegen den Zielen des EWR-Abkommens, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, indem Schranken für den effektiven Zugang zum relevanten norwegischen Markt für Paketzustelldienste errichtet wurden und damit die Schaffung länderübergreifender Märkte behindert wurde.
- (43) Angesichts der Umstände im vorliegenden Fall wurde der Betrag der Geldbuße zunächst auf 2 525 100 EUR festgesetzt. Dieser Betrag wurde mit dem Faktor 5,5 für die Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung (fünfeinhalb Jahre) multipliziert. Der Grundbetrag der Geldbuße wurde somit auf 13,89 Mio. EUR festgesetzt.

#### 5.2 Erschwerende und mildernde Umstände

- (44) Erschwerende oder mildernde Umstände lagen nicht vor.

#### 5.3 Sonstige Umstände

- (45) Die Behörde räumte ein, dass sich das Verwaltungsverfahren im vorliegenden Fall erheblich hingezogen hatte und hielt unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls eine Verringerung des Grundbetrags der Geldbuße um 1 Mio. EUR für gerechtfertigt.

#### 5.4 Betrag der Geldbuße

- (46) Der endgültige Betrag der Geldbuße wurde daher auf 12,89 Mio. EUR festgesetzt.

### 6. Beschluss

- (47) Posten Norge AS beging im Zeitraum vom 20. September 2000 bis 31. März 2006 auf dem norwegischen Markt für BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter eine einzige fortlaufende Zuwiderhandlung gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens, indem das Unternehmen bei der Einrichtung und Unterhaltung seines Postfilialnetzes in Geschäften eine Exklusivstrategie mit Präferenzbehandlung verfolgte. Die Zuwiderhandlung umfasste die folgenden Elemente:
- Abschluss und Weiterführung von Vereinbarungen mit NorgesGruppen/Shell und einzelnen Verkaufsstellen innerhalb dieses Konzerns mit Ausschließlichkeitsbindung des Konzerns und der Verkaufsstellen an Posten Norge;
  - Abschluss und Weiterführung von Vereinbarungen mit COOP und einzelnen Verkaufsstellen von COOP mit Ausschließlichkeitsbindung der Verkaufsstellen an Posten Norge;
  - Abschluss und Weiterführung von Vereinbarungen mit ICA und einzelnen Verkaufsstellen von ICA mit Ausschließlichkeitsbindung der Verkaufsstellen an Posten Norge;

<sup>(1)</sup> Der durchschnittliche Wechselkurs im Jahr 2005 betrug nach den damaligen Euro-Referenzkursen der Europäischen Zentralbank 8,0092 NOK für 1 EUR.

- 
- Verfolgung einer Neuverhandlungsstrategie, die geeignet war, die Bereitschaft von COOP und ICA zu dämpfen, mit Wettbewerbern von Posten Norge Vereinbarungen über BtC-Paketdienste mit Zustellung am Postschalter auszuhandeln und abzuschließen.
- (48) Wegen der vorstehend genannten Zuwiderhandlung wurde gegen Posten Norge AS eine Geldbuße von 12,89 Mio. EUR festgesetzt.
- (49) Posten Norge AS wurde aufgefordert, die Zuwiderhandlung abzustellen, sofern sie dies nicht bereits getan hat, und künftig von allen Verhaltensweisen abzusehen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben, solange sie eine beherrschende Stellung auf dem relevanten Markt einnimmt.
-

## V

*(Bekanntmachungen)*

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2012/01 — „Finanzhilfen an die politischen Parteien auf europäischer Ebene“**

(2011/C 190/06)

Laut Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei. In Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es ferner, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene nach Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung festlegen.

Auf dieser Grundlage ergeht eine Aufforderung des Parlaments zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen an die politischen Parteien auf europäischer Ebene.

**1. BASISRECHTSAKTE**

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (nachstehend „Verordnung (EG) Nr. 2004/2003“) über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung <sup>(1)</sup>

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 (nachstehend „Beschluss des Präsidiums“) <sup>(2)</sup>

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Haushaltsordnung“) <sup>(3)</sup>

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung“) <sup>(4)</sup>

**2. ZIEL**

Laut Artikel 2 des Beschlusses des Präsidiums „veröffentlicht (das Europäische Parlament) jährlich vor Ablauf des ersten Halbjahres eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung von Finanzhilfen zur Finanzierung der Parteien und Stiftungen. In der Veröffentlichung werden die Kriterien für die Zuschussfähigkeit, die Modalitäten einer Gemeinschaftsfinanzierung und die für das Zuteilungsverfahren vorgesehenen Termine genannt.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 155 vom 12.6.2004, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die Anträge auf Finanzhilfen für das Haushaltsjahr 2012 und den Tätigkeitszeitraum zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012. Die Finanzhilfen sollen das jährliche Arbeitsprogramm des Empfängers unterstützen.

### 3. ZULÄSSIGKEIT

Berücksichtigt werden nur die schriftlichen Anträge, die gemäß dem in Anlage 1 des oben erwähnten Beschlusses des Präsidiums enthaltenen Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe abgefasst und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments vor Fristablauf übermittelt werden.

### 4. KRITERIEN UND BELEGE

#### 4.1 Kriterien für die Zuschussfähigkeit

Um Anspruch auf einen Zuschuss erheben zu können, muss eine politische Partei auf europäischer Ebene die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Voraussetzungen erfüllen; sie muss:

- a) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, über Rechtspersönlichkeit verfügen;
- b) in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments oder in den nationalen oder regionalen Parlamenten oder in den Regionalversammlungen vertreten sein oder in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens 3 % der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erreicht haben;
- c) sie beachtet insbesondere in ihrem Programm und bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, d. h. die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit;
- d) an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen oder die Absicht bekundet haben, dies zu tun.

#### 4.2 Ausschlusskriterien

Die Antragsteller müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie sich nicht in einer der Situationen befinden, die in Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 94 der Haushaltsordnung genannt sind.

#### 4.3 Auswahlkriterien

Die Bewerber müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen verfügen, die für die Umsetzung des im Antrag auf Finanzhilfe beschriebenen Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die für die Umsetzung des zu subventionierenden Arbeitsprogramms erforderlichen technischen und administrativen Kapazitäten besitzen.

#### 4.4 Zuschlagskriterien

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 werden die verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres 2012 wie folgt unter den politischen Parteien auf europäischer Ebene aufgeteilt, deren Antrag auf Gewährung einer Finanzierung unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderungswürdigkeit, der Ausschlusskriterien und der Auswahlkriterien stattgegeben wurde:

- a) 15 % werden zu gleichen Teilen aufgeteilt;
- b) 85 % werden unter denjenigen aufgeteilt, die durch gewählte Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sind, wobei die Aufteilung im Verhältnis zur Zahl ihrer gewählten Mitglieder erfolgt.

#### 4.5 Einzureichende Belege

Für die Bewertung der oben genannten Kriterien müssen die Bewerber unbedingt die folgenden Belege einreichen:

- a) das Original des Begleitschreibens mit Angabe des als Finanzhilfe beantragten Betrags;

- b) das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular (einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung), das in Anlage 1 des Beschlusses des Präsidiums enthalten ist;
- c) die Satzung der politischen Partei;
- d) die amtliche Registrierungsbescheinigung;
- e) einen aktuellen Nachweis des Bestehens der politischen Partei;
- f) die Liste der Vorsitzenden/Mitglieder des Vorstandes (Namen und Vornamen, Titel oder Funktionen in der antragstellenden politischen Partei);
- g) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 erfüllt <sup>(1)</sup>;
- h) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 erfüllt;
- i) das Programm der politischen Partei;
- j) den Jahresabschluss für 2010, beglaubigt von einer externen Rechnungsprüfungsstelle <sup>(2)</sup>;
- k) den Voranschlag des Verwaltungshaushaltsplans für den Förderungszeitraum (vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) unter Angabe der Kosten, die für eine Finanzierung zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts in Frage kommen.

In Bezug auf die Punkte c, d, f, h und i können die Bewerber eine ehrenwörtliche Erklärung darüber vorlegen, dass die bei einem vorangegangenen Bewerbungsschritt vorgelegten Informationen weiterhin zutreffen.

## 5. FINANZIERUNG AUS DEM EU-HAUSHALT

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2012 laut Artikel 402 des EU-Haushalts „Zuschüsse an europäische Parteien“ werden, vorbehaltlich der Billigung durch die Haushaltsbehörde, auf insgesamt 18 900 000 EUR veranschlagt.

Der Höchstbetrag der vom Europäischen Parlament gewährten Finanzhilfe darf 85 % der zuschussfähigen Kosten der Funktionshaushaltspläne der politischen Parteien auf europäischer Ebene nicht überschreiten. Die Beweislast liegt bei der betreffenden politischen Partei.

Die Finanzierung erfolgt in Form eines Betriebskostenzuschusses, wie er in der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung vorgesehen ist. Die Modalitäten für die Auszahlung der Finanzhilfe und die Auflagen für ihre Verwendung werden in dem Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe festgelegt, von dem ein Muster dem Beschluss des Präsidiums als Anhang 2a beigefügt ist.

## 6. VERFAHREN UND FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DER VORSCHLÄGE

### 6.1 Frist und Modalitäten für die Einreichung der Vorschläge

Die Frist für die Einreichung der Anträge wird auf den 30. September 2011 festgesetzt. Die nach Ablauf dieser Frist eingehenden Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge müssen:

- a) auf dem Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe abgefasst werden (Anhang 1 des Beschlusses des Präsidiums);
- b) unbedingt vom Antragsteller oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden;
- c) im doppelten Umschlag übermittelt werden. Die beiden Umschläge werden verschlossen. Der innere Umschlag muss neben der Angabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Empfängerdienststelle den folgenden Vermerk tragen:

<sup>(1)</sup> Einschließlich der in Artikel 3 Buchstabe b Unterabsatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Listen der gewählten Mitglieder.

<sup>(2)</sup> Es sei denn, die politische Partei auf europäischer Ebene wurde während des laufenden Jahres gegründet.

**„AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — FINANZHILFEN 2012 AN  
DIE POLITISCHEN PARTEIEN AUF EUROPÄISCHER EBENE  
NICHT VON DER POSTSTELLE ODER ANDEREN NICHT BEFUGTEN PERSONEN ZU  
ÖFFNEN“**

Werden selbstklebende Umschläge verwendet, so sind sie mit Klebestreifen zu verschließen. Quer über den Klebestreifen hat der Absender seinen Namenszug anzubringen. Als Unterschrift des Absenders gilt nicht nur seine Handschrift, sondern auch der Stempel seiner Organisation;

Der äußere Umschlag ist mit der Adresse des Absenders versehen und trägt die folgende Anschrift:

Europäisches Parlament  
Dienststelle Amtliche Post  
KAD 00D008  
2929 Luxemburg  
LUXEMBOURG

Der innere Umschlag wird mit der folgenden Anschrift versehen:

An den Präsidenten des Europäischen Parlaments  
z. Hd. von Herrn Vanhaeren, Generaldirektor der Generaldirektion Finanzen  
SCH 05B031  
2929 Luxemburg  
LUXEMBOURG

- d) bis spätestens zu dem in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Termin eingehen, und zwar als Einschreiben (maßgebend ist das Datum des Poststempels) oder per Kurierdienst (maßgebend ist das Datum der Ablieferungsbestätigung).

### 6.2 Indikative Verfahren und Fristen

Für die Zuteilung der Finanzhilfen an die politischen Parteien auf europäischer Ebene gelten die folgenden Verfahren und Fristen:

- a) Einreichung des Antrags beim Europäischen Parlament (spätestens 30. September 2011);
- b) Prüfung und Auswahl durch die Dienststellen des Europäischen Parlaments. Nur die zulässigen Anträge werden anhand der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Auswahl-, Abschluss- und Beurteilungskriterien geprüft;
- c) Annahme des Beschlusses über die Gewährung der Finanzhilfe durch das Präsidium des Europäischen Parlaments (gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Präsidiums grundsätzlich bis spätestens 1. Januar 2012) und Unterrichtung der Bewerber über das Ergebnis;
- d) Überweisung einer Vorfinanzierung von 80 % (binnen 15 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung).

### 6.3 Zusätzliche Informationen

Folgende Texte können auf der Website des Europäischen Parlaments unter der nachstehenden Adresse abgerufen werden: <http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm>

- a) Verordnung (EG) Nr. 2004/2003;
- b) Beschluss des Präsidiums;
- c) Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe (Anhang 1 des Beschlusses des Präsidiums).

Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung einer Finanzhilfe sind per E-Mail, unter Angabe der betreffenden Veröffentlichung, an die folgende Anschrift zu richten: [fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu](mailto:fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu)

#### **6.4 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> dürfen personenbezogene Daten der potenziellen Begünstigten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften nur im Bedarfsfall den internen Prüfdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2012/02 — „Finanzhilfen an die politischen Stiftungen auf europäischer Ebene“**

(2011/C 190/07)

Laut Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei. In Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es ferner, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene nach Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung festlegen.

In der geänderten Verordnung wird die Rolle der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene anerkannt, die als Einrichtungen einer politischen Partei auf europäischer Ebene angeschlossen sind und „durch ihre Arbeit die Ziele der politischen Parteien auf europäischer Ebene unterstützen können, vor allem indem sie einen Beitrag zur Diskussion über Themen der europäischen Politik und die europäische Integration leisten, indem sie als Katalysator für neue Ideen, Analysen und politische Optionen tätig sind“. Diese Verordnung sieht insbesondere eine jährliche Finanzhilfe des Europäischen Parlaments in Form eines Betriebskostenzuschusses an diejenigen politischen Stiftungen vor, die einen entsprechenden Antrag stellen und die die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Auf dieser Grundlage ergeht eine Aufforderung des Parlaments zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen an die politischen Stiftungen auf europäischer Ebene.

### **1. BASISRECHTSAKTE**

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (nachstehend „Verordnung (EG) Nr. 2004/2003“) über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung <sup>(1)</sup>

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 (nachstehend „Beschluss des Präsidiums“) <sup>(2)</sup>

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Haushaltsordnung“) <sup>(3)</sup>

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung“) <sup>(4)</sup>

### **2. ZIEL**

Laut Artikel 2 des Beschlusses des Präsidiums „veröffentlicht (das Europäische Parlament) jährlich vor Ablauf des ersten Halbjahres eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung von Finanzhilfen zur Finanzierung der Parteien und Stiftungen. In der Veröffentlichung werden die Kriterien für die Zuschussfähigkeit, die Modalitäten einer Gemeinschaftsfinanzierung und die für das Zuteilungsverfahren vorgesehenen Termine genannt.“

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die Anträge auf Finanzhilfen für das Haushaltsjahr 2012 und den Tätigkeitszeitraum zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012. Die Finanzhilfen sollen das jährliche Arbeitsprogramm des Empfängers unterstützen.

### **3. ZULÄSSIGKEIT**

Berücksichtigt werden nur die schriftlichen Anträge, die gemäß dem in Anlage 1 des oben erwähnten Beschlusses des Präsidiums enthaltenen Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe abgefasst und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments vor Fristablauf übermittelt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 155 vom 12.6.2004, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

#### 4. KRITERIEN UND BELEGE

##### 4.1 Kriterien für die Zuschussfähigkeit

Um Anspruch auf einen Zuschuss erheben zu können, muss eine politische Stiftung auf europäischer Ebene die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie muss einer anerkannten politischen Partei auf europäischer Ebene im Sinne von Absatz 1 angeschlossen sein, was von dieser Partei zu bestätigen ist;
- b) sie muss in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, über Rechtspersönlichkeit verfügen. Diese Rechtspersönlichkeit muss von derjenigen der politischen Partei auf europäischer Ebene, der die politische Stiftung angeschlossen ist, getrennt sein;
- c) sie beachtet insbesondere in ihrem Programm und bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, d.h. die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit;
- d) sie darf keine Gewinnerzielungsabsicht haben;
- e) sie muss ein leitendes Gremium mit geografisch ausgewogener Zusammensetzung haben.

Ferner muss sie auch die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 vorgesehenen Bedingungen erfüllen: „Im Rahmen dieser Verordnung obliegt es den einzelnen politischen Parteien und Stiftungen auf europäischer Ebene, die besonderen Modalitäten ihres Verhältnisses zueinander entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften festzulegen. Hierzu gehört unter anderem eine angemessene Trennung zwischen der täglichen Verwaltung und den Leitungsstrukturen der politischen Stiftung auf europäischer Ebene einerseits und der politischen Partei, der sie angeschlossen ist, andererseits.“

##### 4.2 Ausschlusskriterien

Die Antragsteller müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie sich nicht in einer der Situationen befinden, die in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung genannt sind.

##### 4.3 Auswahlkriterien

Die Bewerber müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen verfügen, die für die Umsetzung des im Antrag auf Finanzhilfe beschriebenen Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die für die Umsetzung des zu subventionierenden Arbeitsprogramms erforderlichen technischen und administrativen Kapazitäten besitzen.

##### 4.4 Zuschlagskriterien

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 werden die verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres 2012 wie folgt unter den politischen Stiftungen auf europäischer Ebene aufgeteilt, deren Antrag auf Gewährung einer Finanzierung unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderungswürdigkeit, der Ausschlusskriterien und der Auswahlkriterien stattgegeben wurde:

- a) 15 % werden zu gleichen Teilen aufgeteilt;
- b) 85 % werden unter den Stiftungen aufgeteilt, welche politischen Parteien auf europäischer Ebene angeschlossen sind, die durch gewählte Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sind, wobei die Aufteilung im Verhältnis zur Zahl ihrer gewählten Mitglieder erfolgt.

##### 4.5 Einzureichende Belege

Für die Bewertung der oben genannten Kriterien müssen die Bewerber unbedingt die folgenden Belege einreichen:

- a) das Original des Begleitschreibens mit Angabe des als Finanzhilfe beantragten Betrags;
- b) das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular (einschließlich der ehrenwörtlichen Erklärung), das in Anlage 1 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 enthalten ist;
- c) die Satzung des Antragstellers;
- d) die amtliche Registrierungsbescheinigung;
- e) einen aktuellen Nachweis des Bestehens des Antragstellers;
- f) die Liste der Vorsitzenden/Mitglieder des Vorstandes (Namen und Vornamen, Staatangehörigkeit, Titel oder Funktion innerhalb des Antragstellers);
- g) das Programm des Antragstellers;
- h) den Jahresabschluss für 2010, beglaubigt von einer externen Rechnungsprüfungsstelle<sup>(1)</sup>;
- i) den Voranschlag des Verwaltungshaushaltsplans für den Förderungszeitraum (von 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) unter Angabe der Kosten, die für eine Finanzierung zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts in Frage kommen;
- j) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 erfüllt.

In Bezug auf die Punkte c, d, f und g können die Bewerber eine ehrenwörtliche Erklärung darüber vorlegen, dass die bei einem vorangegangenen Bewerbungsschritt vorgelegten Informationen weiterhin zutreffen.

## 5. FINANZIERUNG AUS DEM EU-HAUSHALT

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2012 laut Artikel 403 des EU-Haushalts „Zuschüsse an europäische politische Stiftungen“ werden, vorbehaltlich der Billigung durch die Haushaltsbehörde, auf insgesamt 12 150 000 EUR veranschlagt.

Der Höchstbetrag der vom Europäischen Parlament gewährten Finanzhilfe darf 85 % der zuschussfähigen Kosten der Funktionshaushaltspläne der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene nicht überschreiten. Die Beweislast liegt bei der betreffenden politischen Stiftung.

Die Finanzierung erfolgt in Form eines Betriebskostenzuschusses, wie er in der Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung vorgesehen ist. Die Modalitäten für die Auszahlung der Finanzhilfe und die Auflagen für ihre Verwendung werden in dem Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe festgelegt, von dem ein Muster dem Beschluss des Präsidiums als Anhang 2B beigefügt ist.

## 6. VERFAHREN UND FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DER VORSCHLÄGE

### 6.1 Frist und Modalitäten für die Einreichung der Vorschläge

Die Frist für die Einreichung der Anträge wird auf den 30. September 2011 festgesetzt. Die nach Ablauf dieser Frist eingehenden Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge müssen:

- a) auf dem Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe abgefasst werden (Anhang 1 des Beschlusses des Präsidiums);

<sup>(1)</sup> Es sei denn, der Antragsteller wurde während des laufenden Jahres gegründet.

- b) unbedingt vom Antragsteller oder seinem ordnungsgemäß Bevollmächtigten unterschrieben werden;
- c) im doppelten Umschlag übermittelt werden. Die beiden Umschläge werden verschlossen. Der innere Umschlag muss neben der Angabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Empfängerdienststelle den folgenden Vermerk tragen:

**„AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — FINANZHILFEN 2012 AN  
DIE POLITISCHEN STIFTUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE**

**NICHT VON DER POSTSTELLE ODER ANDEREN NICHT BEFUGTEN PERSONEN ZU ÖFF-  
NEN“**

Werden selbstklebende Umschläge verwendet, so sind sie mit Klebestreifen zu verschließen. Quer über den Klebestreifen hat der Absender seinen Namenszug anzubringen. Als Unterschrift des Absenders gilt nicht nur seine Handschrift, sondern auch der Stempel seiner Organisation;

Der äußere Umschlag ist mit der Adresse des Absenders versehen und trägt die folgende Anschrift:

Europäisches Parlament  
Dienststelle Amtliche Post  
KAD 00D008  
2929 Luxembourg  
LUXEMBOURG

Der innere Umschlag wird mit der folgenden Anschrift versehen:

An den Präsidenten des Europäischen Parlaments  
z. Hd. von Herrn Vanhaeren, Generaldirektor der Generaldirektion Finanzen  
SCH 05B031  
2929 Luxembourg  
LUXEMBOURG

- d) spätestens mit dem in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Fristablauf eingehen, und zwar als Einschreiben (maßgebend ist das Datum des Poststempels) oder per Kurierdienst (maßgebend ist das Datum der Ablieferungsbestätigung).

## 6.2 Indikative Verfahren und Fristen

Für die Zuteilung der Finanzhilfen an die politischen Stiftungen auf europäischer Ebene gelten die folgenden Verfahren und Fristen:

- a) Einreichung des Antrags beim Europäischen Parlament (spätestens 30. September 2011);
- b) Prüfung und Auswahl durch die Dienststellen des Europäischen Parlaments. Nur die zulässigen Anträge werden anhand der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Auswahl-, Ausschluss- und Beurteilungskriterien geprüft;
- c) Annahme des Beschlusses über die Gewährung der Finanzhilfe durch das Präsidium des Europäischen Parlaments (in der Regel bis zum 1. Januar 2012 gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Präsidiums) und Unterrichtung der Bewerber über das Ergebnis;
- d) Überweisung einer Vorfinanzierung von 80 % (binnen 15 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung).

## 6.3 Zusätzliche Informationen

Folgende Texte können auf der Website des Europäischen Parlaments unter der nachstehenden Adresse abgerufen werden: <http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm>

- a) Verordnung (EG) Nr. 2004/2003;
- b) Beschluss des Präsidiums;
- c) Formular zur Beantragung einer Finanzhilfe (Anhang 1 des Beschlusses des Präsidiums).

Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung einer Finanzhilfe sind per E-Mail, unter Angabe der betreffenden Veröffentlichung, an die folgende Anschrift zu richten: [fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu](mailto:fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu)

#### **6.4 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> dürfen personenbezogene Daten der potenziellen Begünstigten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften nur im Bedarfsfall den internen Prüfdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Programm ESPON 2013**

(2011/C 190/08)

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms ESPON 2013 beginnt am 24. August 2011.

Am 13. September 2011 findet in Brüssel ein Informationstag mit Partnercafé für potenziell Begünstigte statt.

Bitte besuchen Sie regelmäßig die Website <http://www.espon.eu>, auf der Sie weitere Informationen finden.

---

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.6259 — Covéa/Bipiemme Vita)**

#### **Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 190/09)

1. Am 17. Juni 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: das Unternehmen Covéa, Société de Groupe d'Assurance Mutuelle — S.G.A.M. („Covéa“, Frankreich), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über die Unternehmen MMA IARD Assurances Mutuelles, MMA VIE Assurances Mutuelles, MAAF Assurances und Assurances Mutuelles de France (die alle der Covéa-Gruppe angehören) durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Bipiemme Vita SpA („Bipiemme“, Italien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Covéa: Verwaltung der finanziellen Beziehungen im Rahmen des Solidaritätsprinzips mit Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und anderen Einrichtungen des französischen Versicherungswesens; Verwaltung der Beteiligungen an Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften,

— Bipiemme: Lebens- und Schadensversicherungen in Italien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6259 — Covéa/Bipiemme Vita per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.6231 — KKR/Capsugel)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 190/10)

1. Am 23. Juni 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen KKR & Co. L.P. („KKR“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Capsugel („Capsugel“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: Investmentgesellschaft mit einem breiten Angebot an alternativen Asset-Management-Dienstleistungen für öffentliche und private Investoren sowie an Kapitalmarktlösungen für das Unternehmen, seine Portfoliounternehmen und für Kunden,
- Capsugel: Hersteller von Medikamentenübertragungssystemen und Anbieter damit verbundener Dienstleistungen für die Pharmaindustrie, den Freiverkehrmarkt („over-the-counter“) und die Ernährungs- und Gesundheitsbranche.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6231 — KKR/Capsugel per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags —  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

*(Amtsblatt der Europäischen Union C 187 vom 28. Juni 2011)*

(2011/C 190/11)

Auf Seite 6:

*anstatt:* „Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe: SA.322266 (11/N)“

*muss es heißen:* „Referenznummer der staatlichen Beihilfe: SA.32266 (11/N)“.

---





## Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE